Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 42 (1954)

Heft: 8-9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen — System Raiffeisen

Erscheint jeden Monat

Gesamtauflage 22 000 Exemplare — Olten, den 31. Juli 1954 — 42. Jahrgang — Nr. 8/9

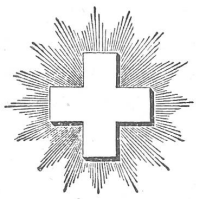

Zum 1. August

Unser Bundesbrief

IN GOTTES NAMEN AMEN. Es ist ein ehrbar Werk und dient gemeinem Nutzen, die Bünde, so die Ruhe und den Frieden fördern, zu erhalten und zu festigen, wie es sich geziemt. So sei denn allen kund und zu wissen: Angesichts der Arglist der Zeit haben die Männer des Tales von Uri, die Landsgemeinde des Tals von Schwyz und die Gemeinde des niedern Tals von Unterwalden, um sich und ihre Habe besser zu schirmen und sicherer in geziemendem Stande zu erhalten, in guten Treuen versprochen: sich gegenseitig mit Hilfe, allem Rat und jeder Gunst, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar innerhalb und außerhalb der Täler, mit aller Macht und Kraft, wider alle und jeden, der ihnen oder einem der Ihren irgend Gewalt antun, sie belästigen, schädigen oder gegen ihr Leib und Gut Böses im Schilde führen wollte. Und es hat jede Gemeinde versprochen, auf jeden Fall der andern zu Hilfe zu eilen, sobald diese ihrer bedürfe, auch auf eigene Kosten, soweit das nötig sei, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und geschehenes Unrecht zu rächen. Darauf haben sie einen körperlichen Eid geschworen, ohn alle Gefährte das Versprechen zu halten, und haben so die alte eidlich bekräftigte Gestalt der Eidgenossenschaft durch gegenwärtige Urkunde erneuert. Doch so, daß jedermann nach dem Stande seines Namens gehalten sein soll, seinem Herrn untertan zu sein und zu dienen, wie es sich gebührt. Auch haben wir in gemeinem Rat einhellig und einstimmig gelobt, beschlossen und verordnet, daß wir in obgenannten Tälern keinen Richter annehmen oder irgend anerkennen wollen, der solches Amt um einen Preis oder etwa um Geld erworben hätte, der nicht unser Landsmann oder Miteinwohner wäre. Sollte aber ein Streit unter Verschworenen entstehen, so sollen die Verständigen unter den Eidgenossen herzutreten und die Zwietracht unter den Parteien schlichten, wie es ihnen förderlich scheinen mag. Welcher Teil aber diesen Schiedsspruch verschmähen sollte, gegen den müßten sich die andern Bundesgenossen wenden. Über alles aber ist unter ihnen festgesetzt worden: Wer einen andern mit Vorbedacht und ohne dessen Verschulden getötet hat, und ergriffen wird, soll das Leben verlieren, er vermöchte denn seine Unschuld an genannter Missetat zu erweisen, wie es die verruchte Schuld erfordert. Ist er etwa entwichen, so darf er nie wiederkehren. Wer solchen Missetäter aber aufnimmt und schützt, soll aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Verbündeten mit Gedacht zurückgerufen wird. So aber jemand einem Verbündeten bei Tag oder in der Stille der Nacht böswillig das Haus durch Feuer verwüstet hat, soll er nie wieder für einen Landsmann gehalten werden. Und wenn einer solchen Übeltäter begünstigt und ihn im Gebiet der Täler schützt, soll er dem Genugtuung leisten, der den Schaden gelitten hat. Wenn ferner einer aus den Verbündeten einen andern um sein Gut gebracht oder ihn irgend geschädigt hat, soll das Vermögen des Schuldigen, wenn solches im Talgebiet zu finden ist, in Beschlag genommen werden, damit dem Geschädigten gerechtermaßen Genugtuung geleistet werde. Des weitern soll sich keiner vom andern ein Pfand aneignen, dieser sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge. Und auch dann darf es nicht ohne besondere Erlaubnis des Richters geschehen. Überdies soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo es nötig wird, selber den Richter im Tal angeben, unter dem er eigentlich dem Rechte zu gehorchen hat. Widersetzt sich aber einer dem Urteil und kommt durch seine Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen zu Schaden, so sind alle Verbündeten gehalten, genannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtuung leiste. Wenn aber Krieg oder Zwietracht unter einigen der Verbündeten entstanden und ein Teil der Streitenden nicht gesinnt ist, den Richterspruch anzunehmen oder Genugtuung zu leisten, so verpflichten sich die Verbündeten, den andern Teil zu schützen. Was wir hier beschlossen und geschrieben, ist zu gemeinem Nutz und Frommen so verordnet und soll, so Gott will, ewig dauern. Zu Urkund dessen ist dieser Bundesbrief auf Verlangen der genannten Verbündeten abgefaßt und mit den Siegeln der drei Gemeinden und Täler versehen und bekräftigt worden. So geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.

Aus der Tätigkeit des Verbandes

Über die Entwicklung der schweizerischen Raiffeisenbewegung im Jahre 1953 in Zahlen und die Tätigkeit der Zentralkasse sind die Leser des »Schweiz. Raiffeisenbote« durch verschiedene Publikationen, insbesondere die ausführliche Wiedergabe der Referate der Direktoren anläßlich der Verbandsdelegiertenversammlung, bereits hinlänglich orientiert worden. Wir beschränken uns daher darauf, hier lediglich noch das Kapitel über die **»Besondere Tätigkeit des Verbandes«** im Dienste der ihm angeschlossenen Darlehenskassen aus dem Jahresbericht zu publizieren.

a) Revisionswesen

Auch im Jahre 1953 sind alle dem Verbande angeschlossenen, mit Ausnahme einiger weniger, erst im Jahre 1953 neu gegründeter, Kassen der ordentlichen, eingehenden und meist unangemeldeten Revision unterzogen worden.

Die starke Zunahme der unsern Kassen anvertrauten Einlagen bedeutet wachsendes Vertrauen des Publikums. Dieses Vertrauen verpflichtet insbesondere zu einer seriösen, soliden und verantwortungsbewußten Verwaltung der anvertrauten Volksersparnisse. Statuten und Grundsätze bieten dazu die beste und zuverlässigste Richtlinie. Die Revisionsstelle erblickt ihre große und vornehme Aufgabe nicht nur in der kontrolltechnischen Revision, sondern auch in der Wachsamkeit darüber, daß die altbewährten Grundsätze allzeit hochgehalten werden, auch wenn eine Kasse einmal groß und stark geworden ist, die Bewegung immer größere Zahlen aufweist und immer weitere Kreise erfaßt.

Wir dürfen feststellen, daß nicht nur die äußere Entwicklung starke Fortschritte gemacht hat, sondern daß auch die innere Verfassung sich weiter gefestigt hat und erstarkt ist, daß alle Bilanzen intakt sind. Die materielle Verfassung der Kassen darf als gesund bezeichnet werden. Die Revisions-Ergebnisse sind denn auch in ihrer großen Mehrheit recht befriedigend, ja sehr gut ausgefallen; Ausnahmen bestätigen die Regel. Die schweizerischen Raiffeisenkassen haben ein beachtenswertes Niveau der innern Verwaltung erreicht. Beweis dafür ist nicht nur die Tatsache, daß 95 % aller Kassen bis zum statutarischen Termin (1. März) ihre Jahresabschlüsse in sauberer und korrekter Darstellung dem Verbandsbureau eingereicht haben, sondern auch die Sorgfalt und das Verantwortungsbewußtsein, wie auch einfache Leute das ihnen anvertraute Gut verwalten und mit welcher Energie und Tatkraft, mit wieviel Fleiß und Hingabe sie sich in die Aufgaben der Kassaverwaltung einarbeiten.

Diese Feststellungen schließen nicht aus, daß in den Revisionsberichten Bemerkungen der einen oder anderen Art erscheinen. Diese sollen und wollen nicht in erster Linie Kritiken sein, sondern Wünsche und Anregungen, aufbauende Mit- und Zusammenarbeit. Der Revisor will Berater und Helfer sein, die Kassen vor Enttäuschungen oder gar Verlusten verschonen. Buch- und Kassaführung stehen auf einer für Laien im Bank- oder Buchhaltungsfache bemerkenswerten Stufe.

Wir halten auch in Zeiten flüssiger Geldmarktlage darauf, daß keine übermäßigen Kassabestände gehalten werden, denn solche verursachen nicht nur Zinsverluste, sondern bieten auch erhöhte Feuer- und Diebstahlsrisiken, wie sich bei einem Einbruch bei einer westschweizerischen Kasse zeigte, wo der Verlust aber durch die Kollektivversicherung des Verbandes prompt und voll gedeckt wurde. Für die Buchführung bewährt sich das verbindliche einheitliche Buchhaltungssystem des Verbandes mit den gebundenen Grundbüchern immer wieder. Dieses mag den modernen Schöpfungen auf diesem Gebiete vielleicht nicht mehr ganz entsprechen, ist aber dem einfachen Einmann-Betrieb einer Raiffeisenkasse nach wie vor bestens angepaßt.

Die Verwaltung der Darlehen und Kredite ist im allgemeinen gut, und Rückstände in Zinsen und Abzahlungen sind unbedeutend. Unter den festgestellten Mängeln sind hauptsächlich solche zu erwähnen, die mehr oder weniger als Folgen und Auswirkungen der herrschenden Geldflüssigkeit bezeichnet werden können. Auch das Vorhandensein reichlicher liquider Mittel darf nicht dazu verleiten, solide und bewährte Normen in der Belehnung von Liegenschaften zu überschreiten oder die von Statuten und Wegleitung gesetzten Schranken zu mißachten. Die in den vergangenen Jahren der Kriegs- und Konjunkturperiode eingetretene Geldentwertung hat zu einer gewissen Lockerung in der Belehnungspraxis geführt. Die Schutzmaßnahmen und Belastungsgrenzen für landwirtschaftliche Liegenschaften lassen eine Wiederholung der in den Krisenjahren gemachten Erfahrungen kaum befürchten. Risiken könnten eher bei den vielen, finanziell oft schwach fundierten Neubauten entstehen, weshalb ein verantwortungsbewußter Kreditgeber zu einer Finanzierung eines Bauvorhabens nur dann Hand bieten sollte, wenn in angemessenem Umfange eigene Mittel vorhanden sind und der Aufwand für das Eigenheim in einem gesunden Verhältnis zum Erwerb des Bauherrn steht.

Die Revisionsstelle hat auch darüber zu wachen, daß artfremde Geschäfte, wie Cessionskredite, Belehnung von Maschinen usw., ebenso unterlassen werden wie Darlehen an Nichtmitglieder oder auswärtige Schuldner. Ebenso sollen auch bei flüssiger Geldmarktlage die bewährten Limiten für reine Bürgschaftsgeschäfte respektiert und Vorschüsse gegen bloße Bürgschaft nur in der Form des abzahlungspflichtigen Darlehens, nicht als Konto-Korrent-Kredite, gewährt werden. Die Pflege des Abzahlungswesens, einer gesunden Schuldentilgung, verdient auch unter den heutigen Verhältnissen mit den guten Verdienstmöglichkeiten gebührende Beachtung, und die Bürgen sind über rückständige Abzahlungen gemäß Artikel 505 OR in Kenntnis zu setzen.

Wo Entdeckungen dieser oder jener Art gemacht werden, greift der Verband als Revisionsinstanz durch und kommt auf dem Wege von Rückfragen auf ungenügend behandelte oder beantwortete Revisions-Bemerkungen zurück, bis eine einwandfreie Regelung ersichtlich ist. Wenn heute die Raiffeisenkassen über einen guten Ruf und eine vorzügliche Innenverwaltung verfügen, dann sicher auch wegen des konsequenten, durchgreifenden Revisionsdienstes.

Dank intensiver Arbeitsweise und guter Zeitausnützung war es nicht nur möglich, das Revisionsprogramm hundertprozentig zu erfüllen, sondern auch die durchschnittliche Revisionsdauer mit nicht ganz 16 Stunden pro Kasse noch etwas geringer zu halten als im Vorjahre, obschon die Kassen ständig größer werden, höhere Bilanzen und Umsätze aufweisen. Für die gesamte Revisionstätigkeit mit Einschluß der übrigen Tätigkeit des Verbandes im Dienste der angeschlossenen Kassen sind 1953 Aufwendungen (Gehalte, Reisespesen, Drucksachen usw.) in der Höhe von Fr. 497 098.84 gemacht worden. Diesen stehen an vereinnahmten Revisionsgebühren nur Franken 159 052.— gegenüber; der Verband hat auch pro 1953 annähernd 70 % der Aufwendungen zu eigenen Lasten übernommen.

Das blühende Werk der schweizerischen Raiffeisenbewegung weiter auszubauen, gesund und leistungsfähig zu erhalten, war auch im Jahre 1953 das Bestreben der Verbandsrevision.

b) Tätigkeit des Sekretariates

Die Aufgaben und die Tätigkeit des Sekretariates, die in engem Zusammenhang mit dem Revisionsdienst stehen, lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

a) Förderung der Ausdehnung des Kassanetzes;
b) Auskunfts-, Wegleitungs- und Aufklärungsdienst;
c) Wahrung der Interessen gegenüber Gesetzgebung und Behörden;
d) Förderung der Zusammenarbeit im Verbande und der Raiffeisengesinnung.

Die Ausdehnung des Kassanetzes findet ihren Ausdruck in den 19 Neugründungen, welche im Jahre 1953 verzeichnet werden konnten. In der Regel sind für eine Gründung zwei Versammlungen erforderlich, eine allgemeine Aufklärungs- und Orientierungsversammlung und dann die konstituierende Gründungsversammlung. Der Verband ordnet zu beiden Anlässen einen Vertreter ab, hilft bei der Erledigung der Gründungsformalitäten mit, wie er überhaupt die Initianten und

An mein Vaterland!

Johann Gaudenz von Salis

Lebet nun wohl ihr Täler der Heimat! Ihr heiligen Alpen!
Fernher tönt mein Gesang Segen und Frieden euch zu.
Heil dir und dauernde Freiheit, du Land der Einfalt und Treue!
Deiner Befreier Geist ruh auf dir, glückliches Volk!
Bleib durch Genügsamkeit reich und groß durch Strenge der Sitten.
Rauh sei, wie Gletscher, dein Mut; kalt, wenn Gefahr dich umblitzt;
Fest wie Felsengebirge und stark wie der donnernde Rheinsturz;
Würdig deiner Natur, würdig der Väter, und frei!

die neuen Kassen in jeder Hinsicht tatkräftig unterstützt und fördert.

Der umfangreiche Auskunftsdienst umfaßt die zahlreichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Fragen aller Art über die Darlehens- und Kreditgewährung wie der Kassaverwaltung überhaupt. Dazu sind auch die zahlreichen Zirkulare Wegleitungen und Instruktionen zu zählen, die im Laufe des Jahres bald an den Gesamtverband, bald an die Kassen bestimmter Regionen zum Versand gelangen. In diesem völlig kostenlosen Beratungsdienst liegt eine bedeutungsvolle Dienstleistung des Zentralverbandes an der Raiffeisenbewegung.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Verbandes, speziell seines Sekretariates, gehört die Wahrung der Interessen gegenüber der Gesetzgebung und den Behörden. Es dürfen auch in dieser Hinsicht neue Erfolge und Fortschritte registriert werden. Im Kanton Aargau wurden die Raiffeisenkassen ermächtigt, inskünftig die Sparhefte im Pauschalverfahren zu stempeln, statt die Büchlein immer wieder mit Stempelmarken zu versehen. Im Kanton Neuenburg wurden unsere Kassen in die Liste jener Institute aufgenommen, bei denen Gemeindegelder ohne Einschränkungen angelegt werden können. Die gleiche Frage ist leider im Kanton Graubünden trotz wiederholter Interventionen immer noch nicht spruchreif geworden. Im Kanton Solothurn bringt das vom Kantonsrat revidierte und im neuen Jahre auch vom Volke angenommene Einführungsgesetz zum ZGB eine Erleichterung für die Anlage von Mündelgeldern, während für die Beurkundung von Bürgschaften nun auch die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig erklärt worden sind, wodurch die Erschwerungen für die Eingehung von Bürgschaften, speziell für das in abgelegenen Gemeinden wohnende Landvolk, merklich gemildert worden sind.

Alle diese Funktionen verfolgen auch das Ziel, die Zusammenarbeit im Verbande zu fördern. Dem gleichen Zwecke, und insbesondere der Förderung der Raiffeisengesinnung, dient auch die Vortragstätigkeit an den Unterverbandstagungen, an Jubiläumsversammlungen, die Ehrung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Kassieren, die während 30 und mehr Jahren im Dienste angeschlossener Kassen standen, und schließlich die Wegleitungen für eine gehaltvolle Durchführung der Jahresversammlungen.

Eine nicht geringe Arbeit verursacht die Durchsicht und Kommentierung der bald 1000 Jahresrechnungen, die in der Zeit vom 10. Januar bis anfangs März beim Verband ein- und ausgehen, und daran anschließend die Verarbeitung des umfangreichen Zahlenmaterials zur umfassenden Verbands-Statistik.

Die vom Verbandsbureau gesammelten, auf Grund der Jahresrechnungen einer ersten Kontrolle unterzogenen Abrechnungen über eidgenössische Stempel-, Coupons- und Verrechnungssteuer erreichten eine Abgabensumme von Franken 6 949 345.65, welche gesamthaft durch den Verband an die Eidgenössische Steuerverwaltung entrichtet wurde.

c) Inkasso-Abteilung

Obschon ein anhaltend guter Konjunkturverlauf und befriedigende Verdienstverhältnisse das Bild der Wirtschaftslage kennzeichnen, ist in der Tätigkeit dieses Nebenzweiges der Revisionsabteilung ein augenfälliger Rückgang nicht zu verzeichnen. Wenn der Mandatbestand am 31. Dezember 1953 mit 152 Positionen zwar um deren 8 geringer ist als Ende 1952, so steht im Gegensatz hiezu die Tatsache, daß Zuwachs und Abgang pro 1953 zusammen 146 Mandate umfassen gegenüber 120 im Vorjahre. Hieran ist wesentlich die Zahl der liquidierten Aufträge beteiligt, wobei trotz der günstigen Wirtschaftslage verhältnismäßig viele Betreibungen eingeleitet werden mußten. Interessanterweise ließen es die Betriebenen aber nur in den wenigsten Fällen zu einer Pfandverwertung kommen, so daß man glauben möchte, mancher Schuldner wolle sich eigentlich nicht um seine Verpflichtung »herumdrücken«, sondern viel eher Zeit gewinnen, um einer momentanen, beispielsweise durch allzu große Anschaffungen und Aufwendungen hervorgerufenen Bedrängnis zu entrinnen.

Ein beträchtliches Kontingent der übernommenen Positionen konnte nach Behebung formeller Mängel und durchgeführter Neuordnung den Darlehenskassen zur Eigenverwaltung zurückgegeben werden. Der Mandat-Abgang für das Jahr 1953 umfaßte 77 Positionen mit einem gesamten Forderungsbetrage von Fr. 804 372.65.

Die von der Inkasso-Abteilung vermittelten Verrechnungssteuer-Rückerstattungsanträge der Gemeinden und juristischen Personen, welche mit angeschlossenen Kassen in Verkehr stehen, verteilten sich auf 2621 Anträge für einen Steuerbetrag von Fr. 505 771.15, vermittelt durch 437 Kassen. Für den gleichen Berichtsabschnitt erfolgten insgesamt 2630 Steuer-Gutschriften für die Summe von total Fr. 514 886.45.

d) Material-Abteilung

Die eigene Material-Abteilung brachte im Jahre 1953 7964 Sendungen im Fakturawert von Fr. 150 974.55 zur Spedition (im Vorjahre 7522 für Fr. 145 793.—). Durch die Lieferung einwandfrei redigierter, preislich vorteilhafter Formulare und Bücher werden den Verbandskassen beachtliche materielle Vorteile geboten, aber auch die Inbetriebsetzung neuer Kassen stark erleichtert.

Durch Vermittlung des Verbandes sind an 242 Kassen 4908 Sparkassetten geliefert worden, während 466 Kassen die Drucklegung oder Vervielfältigung ihrer Jahresrechnung besorgen ließen. Sodann konnten an 35 Kassen erstklassige Kassaschränke, in Serien vorteilhaft angefertigt, vermittelt werden.

Der mit einer ersten schweizerischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Kollektiv-Police zur Deckung von eventuellen Schäden aus Einbruchsdiebstahl sind 804 Kassen für eine Versicherungssumme von Fr. 50 040 000.— angeschlossen, während für alle Verbandskassen eine Kollektiv-Überfallversicherung abgeschlossen ist.

e) Verbandspresse

Die Verbandspresse, in deutscher und französischer Ausgabe als »Schweiz. Raiffeisenbote« und »Messager Raiffeisen« geführt, stand wiederum ganz im Dienste der Festigung und der Verbreitung der genossenschaftlichen Selbsthilfe-Idee Raiffeisens, diente aber auch den Verbandsgenossenschaften als Mitteilungs- und Orientierungsorgan und nicht zuletzt als wertvolles Sprachrohr des in allen Stufen, von der kleinen Bergkasse über die Unterverbände bis hinauf in den Verband, rege pulsierenden Raiffeisengeistes. So war es nicht verwunderlich, daß diese Verbandsorgane in den Kreisen der Kassen und darüber hinaus sich immer größeren Interesses erfreuen und ihre Auflageziffern für die deutsche Ausgabe auf 21 760 und für die französische Ausgabe auf 8150 erhöhen konnten. Der Umfang des »Schweiz. Raiffeisenboten« betrug in 13 Nummern 240 Seiten und derjenige des »Messager Raiffeisen« in 12 Nummern 142 Seiten, inklusive 24 Seiten italienischer Text. Das Verbandsorgan für alle Mitglieder abonniert haben 75 Kassen der deutschen und 63 Kassen der welschen Schweiz. In den Redaktions- und Verlagsverhältnissen sind während des Jahres keine Änderungen eingetreten.

f) AHV-Ausgleichskasse

Im Rahmen der AHV und unter dem Titel »Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe — Abteilung Raiffeisenkassen« hat unser Verband auch im Jahre 1953 den Einzug der von den Verbandskassen und ihren Arbeitnehmern geschuldeten Beiträge sowie die Auszahlung an die Rentenberechtigten und an die militärdienstleistenden Wehrmänner besorgt. Die vermittelten Beitragsleistungen beziffern sich auf Fr. 120 092.10 und die Renten- und Erwerbsausfall-Entschädigungen auf Fr. 51 552.75. Das einfache, gut eingespielte Verfahren hat sich zur Befriedigung aller Beteiligten abgewickelt.

g) Familienausgleichskasse

Diese hat im Jahre 1953 an Einnahmen für Zinsen und Prämien eine Summe von Fr. 44 997.05 zu verzeichnen. Demgegenüber waren für Kinderzulagen an 433 Kassiere mit 1220 Kindern Fr. 50 574.60 aufzuwenden, während die Verwaltungskosten (Drucksachen) Fr. 159.80 ausmachten. Die im Vorjahre beschlossene Erweiterung der Leistungen durch Einbezug der nebenamtlich tätigen Kassiere bzw. ihrer Kinder wirkte sich nahezu in einer Verdoppelung der Auszahlungen aus, wodurch auch das Kassavermögen eine Reduktion von Fr. 91 087.50 auf Fr. 85 350.15 erfuhr. Es ist zu erwarten, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben schon in wenigen Jahren wieder hergestellt sein wird.

h) Bürgschaftsgenossenschaft

(Darüber ist in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans einläßlich berichtet worden. Red.)

i) Garantiefonds für Kassierkautionen

Für das Jahr 1953 ist erstmals eine volle Jahresprämie von 3 °/₀₀ auf den kautionspflichtigen Bestand erhoben worden. Diese ergab einen Betrag von Fr. 22 437.75, so daß der Fonds auf Jahresende eine Summe von Fr. 37 346.50 erreichte. Mit dem 5. Mai 1954 ist die zweijährige Übergangsfrist abgelaufen und die Leistungspflicht des Fonds in Kraft getreten. Die bisherigen Kautionen können nunmehr freigegeben werden.

Der Fonds mußte für Schadenfälle bisher nicht beansprucht werden.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Immer noch steht die seit nahezu drei Monaten tagende Genfer-Konferenz im Brennpunkt des politischen Interesses. Mit gespannten Erwartungen, aber mit nur gemäßigtem Optimismus betrachtet die Welt-Öffentlichkeit die mit großem Aufwand organisierte Konferenz und ihre Verhandlungen. Nach erfolglosen Diskussionen vor und hinter den Kulissen reisten die führenden Staatsmänner vorübergehend in ihre Heimat, doch sie kehrten jüngst wieder zurück und die bereits totgesagte Konferenz ist wieder zu neuem Leben erstanden. Treffend schreibt hiezu der Chronist einer Wochenzeitung: »In Paris besprechen sich, während der Russe Molotow und der Chinese Tschu En-Lai in Genf warten, die Herren Mendès-France, Eden und John Foster Dulles. Die Russen und Chinesen erklären offen, es sei eine Unhöflichkeit, sich allein zu unterhalten, während sie in Genf warten. Damit haben sie recht; sie sollten nur nicht vergessen, daß die ganze kommunistische Politik aus Unhöflichkeiten besteht.« Ob die Genfer-Konferenz zum erhofften Erfolg und damit zum Friedensvertrag für Korea und zum Waffenstillstand in Indochina führen wird? Es bleibt zu hoffen, doch wird man die Erwartungen nicht zu hoch schrauben dürfen. Das wird sich auch der neue französische Ministerpräsident sagen müssen, der im Juni ans Ruder kam und seinem Lande bis in vier Wochen einen Waffenstillstand in Indochina versprach. —

Aber auch andere Probleme und Ereignisse beleuchten oft blitzartig den politischen Horizont oder beschäftigen und beunruhigen die Regierungen und Völker. Wir erwähnen nur den Staatsstreich in Guatamala, der eine kommunistenfreundliche Regierung wegfegte, die wiederum schwebenden Verhandlungen über die Fragen des Suez-Kanals oder des persischen Öls, oder die Wiederwahl des deutschen Bundespräsidenten Prof. Dr. Th. Heuß, der noch zu Beginn dieses Monats am deutschen Raiffeisentag teilnahm und sich in sehr beachtenswerter Weise über die Raiffeisen-Genossenschaftsbewegung äußerte. So ist dafür gesorgt, daß in der Politik keine Ferienstimmung aufkommen kann. — Wenn wir Schweizer von all diesen Fragen und Problemen nicht direkt berührt oder betroffen werden, sind wir doch aufmerksame Beobachter, wohl wissend, daß gar manche Fäden indirekt auch unser Land, unsere Wirtschaft und unser Volk berühren.

Von den wirtschaftlich-finanziellen Problemen mit internationalem Hintergrund, aber doch direkter Wechselwirkung auf die Schweiz halten wir fest, daß die Bundesversammlung in ihrer Juni-Session den Bundesrat ermächtigt hat, der Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion und damit den schweizerischen Kreditquoten um ein weiteres Jahr zuzustimmen. Die Vorschüsse des Bundes haben in den letzten Monaten als Folge privater Kapitalexporte einen Abbau erfahren und mit einigen Ländern sind Verhandlungen über die Konsolidierung ihrer Schuldquoten im Gange. In den letzten Tagen versammelten sich in London die Minister von 13 europäischen Ländern, darunter auch der Schweiz, im Rahmen der europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Beratungen über die Konvertibilität, d. h. der freien Umtauschbarkeit der Währungen, einer Frage von ganz großer Bedeutung, zu welcher Bundespräsident Petitpierre erklärte:

> »Die Konvertibilität bildet eine der wichtigsten Bedingungen für die Rückkehr zu einer europäischen und weltweiten, tatsächlichen liberalen und liberalisierten Wirtschaft; sie ist zudem ein notwendiger Faktor zur Entwicklung der Währungen und damit auch für die gemeinsame Prosperität unserer Länder. Jeder Versuch eines Landes, zur Konvertibilität zurückzukehren oder sie zu verwirklichen, sollte infolgedessen unterstützt werden.«

In den letzten Tagen und Wochen, um die Zeit der Jahresmitte, sind zahlreiche Ausweise und Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Wirtschaft und Finanzen, über das wirtschaftliche Geschehen im ersten Halbjahr 1954 bekannt geworden. Fast übereinstimmend lassen sie alle erkennen, daß sich unser Land bisher auch im laufenden Jahre einer ausgezeichneten Wirtschaftslage mit Vollbeschäftigung und guten Verdienstmöglichkeiten erfreuen konnte. Diese Feststellung ergibt sich vor allem aus dem Außenhandel, der sowohl für den Monat Mai als pro Juni hohe Ziffern aufzuweisen hatte. Bei der Einfuhr erzeigen beide Monate höhere Ziffern als im Vorjahre und bei der Ausfuhr ist nur im Juni eine kleine Abnahme zu registrieren. In jedem dieser beiden Monate haben wir je für mehr als 400 Mill. Fr. Waren ein- und ausge-

führt. Es ist ganz interessant, einmal die Zahlen für jeden Arbeitstag festzuhalten, und wir sehen dann, daß wir im Juni jeden Tag für 18,8 Millionen Franken Waren, oder 3797 Wagen zu zehn Tonnen einführten, während Tag für Tag 238 Wagen zu zehn Tonnen mit Ausfuhrgütern im Werte von 16,7 Mill. Fr. unser Land verließen. Daß beim Import die Menge viel größer ist als beim Export, ist sehr verständlich und erklärt sich damit, daß wir hauptsächlich Roh- und Betriebsstoffe sowie Lebensmittel einführen, während beim Export starke Kontingente auf hochwertige, aber nicht schwergewichtige Waren wie Uhren, Textilien usw. entfallen. Wir sehen gerade aus diesen wenigen Hinweisen, wie stark unsere Wirtschaft bereits auf den Güteraustausch mit dem Ausland eingestellt ist und wie bedeutungsvoll für unser Land ein durch keine Schranken gehemmter Waren- und Zahlungsverkehr über die Grenzen ist. Im ersten Halbjahr 1954 haben wir 454 600 Wagen Waren im Werte von 2683 Mill. Fr. eingeführt, was gegenüber dem Vorjahre ein Plus von 44 000 Wagen und 257 Mill. Fr. bedeutet. Anderseits erreichte der Export fast genau gleich wie 1953 eine Summe von 2459 Mill. Fr. Unser Außenhandel schloß somit im laufenden Jahre mit einem Passiv-Saldo von 223,7 Mill. Fr. ab, während im Vorjahre ganz außerordentlicherweise ein Aktiv-Saldo von 34 Mill. Fr. zu verzeichnen war.

In Übereinstimmung mit den stark erweiterten Einfuhren bewegen sich auch die Zolleinnahmen auf hohem Stand, betrugen sie doch für den Monat Juni 62,6 Mill. Fr., wobei der in die Bundeskasse fallende Anteil allein 45,8 Mill. Fr. ausmachte und damit 7 Mill. höher war als im Vorjahre. — Für die Preis-Entwicklung wird im ersten Halbjahr eine unterschiedliche Tendenz, mehrheitlich aber doch eine Festigung der Warenmärkte festgestellt. Das mag dazu beigetragen haben, daß bei uns der Großhandels-Index im Juni wiederum leicht, um 0,3 % auf 214,9 Punkte (214,3) angestiegen ist, während für die Kosten der Lebenshaltung eine Indexziffer von 170,5 oder 0,2 %mehr als Ende Mai (170,1) gemeldet wird. — Es ist kaum überraschend, daß bei der kurz geschilderten Wirtschaftslage auch der Arbeitsmarkt im Zeichen einer günstigen Verfassung sich präsentiert, waren doch Ende Juni nur noch 1751 arbeitslose Stellensuchende gemeldet, oder 325 weniger als um die gleiche Zeit des Vorjahres. Dieser Arbeitslosenziffer stand aber eine viel größere Zahl von 5684 offenen Stellen gegenüber.

Sehr günstig wirken sich diese wirtschaftlichen Verhältnisse anscheinend und erfreulicherweise auch auf die Fiskaleinnahmen des Bundes aus, erreichten diese doch im ersten Halbjahr 1954 die runde Summe von 250 Millionen Fr. mehr als im Vorjahre. Der Hauptposten hievon entfällt auf die um 200 Mill. gestiegenen Wehrsteuereinnahmen, weil 1954 ein sog. wehrsteuerstarkes Jahr, d. h das erste der zweijährigen Steuerperiode ist. Aber auch die übrigen Einnahmen, vor allem Zölle und Warenumsatzsteuer, weisen bemerkenswerte Zunahmen auf.

Auf dem Geld- und Kapitalmarkte hat die in unseren letzten Berichten vermerkte Versteifung der Zinssätze keine weiteren Fortschritte mehr gemacht. Die sog. Markt-Rendite hat im Gegenteil eine kleine Rückbildung erfahren; nachdem sie vor einigen Wochen fast 2,50 % erreichte, ist sie wieder auf 2,35 % zurückgegangen. Der geringer gewordenen Verkaufslust am Obligationenmarkt steht eine ausgleichende Nachfrage gegenüber und an Neuemissionen ist der Markt in letzter Zeit eher geschont worden. Nach dem deutlichen Mißerfolg der 2¾ %-Anleihe für das Kraftwerk Zervreila ist die Auslandsemission für die »International Standard Electric Corporation in New York« vielfach überzeichnet worden, wohl auch ein Hinweis darauf, daß bei angemessenem Ertrag immer noch reichlich Anlagebedarf vorhanden ist. Verschiedene Anzeichen deuten denn auch darauf hin, daß der Markt eher wieder im Zeichen einer gewissen Verflüssigung steht. So hat der Bund Mitte Juli für 170 Mill. fällige Schatzscheine am Markte erneuert und für eine Laufzeit von 1½ Jahren einen Zinsfuß von 1¼ % und für zwei Jahre einen solchen von 1½ % offeriert. In den maßgebenden Zinssätzen der Banken sind denn auch in letzter Zeit Änderungen nicht mehr zu verzeichnen gewesen. Für die Raiffeisenkassen gelten nach wie vor auf der Einlagenseite 1¼—1½ % für Konto-Korrent-Einlagen, 2½ % für Sparkassagelder und 2¾ bis höchstens 3 % für Anlagen auf Obligationen. Dabei soll die Laufzeit wenigstens fünf Jahre betragen und der Satz von 3 % eher als Ausnahme betrachtet, oder nur für Konversionen, jedenfalls aber nur für Gelder aus dem angestammten Kundenkreis im Tätigkeitsbereich der Kasse vergütet werden. Auf der Schuldnerseite sind unverändert zeitgemäß: 3½ % für Hypotheken ohne Zusatzgarantie, 3¾ % für verbürgte Nachgangstitel und Faustpfanddarlehen, 4 % für reine Bürgschafts- und Viehpfanddarlehen. Ältere, reservenstarke Kassen beweisen ihre Leistungsfähigkeit durch obige, über den Banksätzen liegende Einlagenbedingungen oder durch nur noch zwei Schuldnersätze von 3½ und 3¾ % oder gar den Einheitsatz von 3½ % für alle Schuldnerkategorien. JE

Deutscher Raiffeisentag

Der deutsche Raiffeisentag 1954 fand in München vom 30. Juni bis 2. Juli statt. Zum Unterschied von den schweiz. Verhältnissen, bedeutet in Deutschland »Raiffeisenverband« die Gesamtheit aller landwirtschaftlichen Genossenschaften, also Raiffeisenkassen im engeren Sinne, Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Milchgenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften usw. Der deutsche Raiffeisentag bedeutet somit eine Demonstration der gesamten deutschen Landwirte.

Aufgeteilt haben die einzelnen Organisationen Umsätze: 11 100 Kreditgenossenschaften mit 67,5 Milliarden DM Umsatz, Milchgenossenschaften 3,9 Milliarden DM Umsatz, Viehverwertungsgenossenschaften 0,7 Milliarden DM Umsatz, Bezugs- und Absatzgenossenschaften 1,0 Milliarden DM Umsatz.

Die Stellung der ländlichen Genossenschaften in der Agrarwirtschaft zeigt sich im Anteil, der auf die ländlichen Genossenschaften entfiel: 82 % der Milchlieferungen, 42 % der Getreidelieferungen, 30 % der Obst- und Gemüselieferungen, 30 % der Weinernte, 60 % des Kunstdüngerbezuges, 21 % des Schlachtviehes, 74 % der Buttererzeugung, 65 % der Käseerzeugung.

Im ganzen sind es 23 254 Genossenschaften mit 3 372 400 Mitgliedern.

Das deutsche Landvolk besitzt in einem geschlossenen Raiffeisenblock einen überragenden, kulturellen und wirtschaftlichen Einfluß. »Raiffeisentum« ist nach dem Worte des Präsidenten, Dr. h. c. Andreas Hermes, Reichsminister a. D., »ein Bekenntnis; die Raiffeisengenossenschaft ist mehr als eine bloße Förderungsgemeinschaft, sie ist auch Gesinnungsgemeinschaft, ist sittliches Ideal und bleibt eine Heilkraft des Gesellschaftskörpers, die sich in Deutschland seit über hundert Jahren bewährt hat und seit Generationen in aller Welt.«

Zu diesem deutschen Raiffeisentag kommen die Spitzen des Staates als Gäste und Referenten und aus vielen europäischen und außereuropäischen Staaten werden Gäste eingeladen. Die Schweiz war vertreten durch Prof. Dr. Laur, Vizedirektor Aeby, Direktor Durtschi und Nationalrat Müller, Olten.

Zu den geschäftlichen Traktanden sind die Gäste nicht eingeladen. Wir haben das bedauert, weil man gerne Einsicht genommen hätte in die Abwicklung der eigentlichen Geschäfte. Dafür bietet man den Gästen und Teilnehmern Exkursionen in die wirtschaftlich und landschaftlich interessanten Gebiete. Am 30. Juni konnte man einer geschlossen Festvorstellung der bayrischen Staatsoper im Prinzregententheater »Zar und Zimmermann«, komische Oper von Gustav Albert Lortzing, beiwohnen. Es war eine glanzvolle Wiedergabe dieses Stückes. Dem Berichterstatter bleiben die Melodien

»Die Eifersucht ist eine Plage,
Weh dem, der ihr zum Opfer fällt«

oder des Bürgermeisters Lied

»Oh, ich bin klug und weise,
Und mich betrügt man nicht«

und das immer gern gehörte Lied des Zaren

»Sonst spielt' ich mit Zepter, mit Krone und Stern;
Das Schwert schon als Kind, ach, ich schwang es so gern«

in bleibender Erinnerung.

Am 1. Juli war dann die große Festversammlung im Ausstellungspark (Oktoberfesthalle). 5000 Personen nahmen an der Veranstaltung teil. An der Spitze Bundespräsident Theodor Heuß, der bayrische Ministerpräsident Ehard, die Bundesminister Lübke, Kraft und Strauß, führende Männer des bayerischen öfentlichen Lebens, Vertreter der Kirchen, der Universitäten und, was wir gottlob nicht kennen, der Besetzungsmächte. Die Versammlung wurde überragend geleitet von Dr. Hermes, dem ehemaligen Reichsminister. Die Ansprachen und Reden wurden umrahmt durch Darbietungen des bayerischen Staatsorchesters. Hervorragend war die Ansprache des Bundespräsidenten Dr. Heuß, der ausführte:

Mit der Gründung einer ländlichen Genossenschaftsorganisation durch Friedrich Wilhelm Raiffeisen vor hundert Jahren habe Deutschland eine Mission erfüllt, die überall Menschen guten Willens zur Nachahmung ermuntert. Der Name eines dörflichen Bürgermeisters sei dadurch zu einem »organisatorischen Sachbegriff« geworden. Die Gesinnung des Gründers der Organisation müsse auch künftig die tragende Kraft bleiben. Es genüge nicht, wenn sein Bild lediglich als Schmuckstück in den Büros des Raiffeisenverbandes hänge. Heuß wies auch auf den »ungeheuren Wandel« hin, der sich im Genossenschaftswesen vollzogen hat. Während der Verband seinerzeit gegründet worden sei, um die bäuerliche Existenz »gegenüber dem Einbruch einer jungen, städtisch bestimmten kapitalistischen Geldwirtschaft zu schützen«, setze heute der Verband seine Bankgebäude neben die der übrigen Kreditinstitute. »Das Beginnen von damals ist eine Kapitalmacht geworden.«

Bundesernährungsminister Lübke bezeichnete es als das Ziel der Agrarpolitik der Bundesregierung, die deutsche Landwirtschaft auch auf dem geplanten gemeinsamen europäischen Markt wettbewerbsfähig zu erhalten. »Wenn die Landkarte von Europa weiter so bunt bleibt wie bisher, dann wird Europa seine politische und wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber den zwei Machtblöcken der USA und der Sowjetunion nicht wahren können.« Gerade die Bauern hätten ein großes Interesse an der Erhaltung der wirtschaftlichen und politischen Freiheit. Mit der Schaffung übernationaler wirtschaftlicher Organisationen sei auch ein größerer internationaler Wettbewerb verbunden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften müßten dann durch konstruktive Ideen unter Beweis stellen, daß sie einer verstärkten Konkurrenz begegnen könnten. »Ich kenne das Genossenschaftswesen und weiß, daß es sich dann bewähren wird.«

Ministerpräsident Ehard unterstrich das Interesse Bayerns, des größten Agrarlandes in der Bundesrepublik, an den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Dem Genossenschaftsgedanken hafte immer ein gesunder sozialer Zug an.

Dann sprachen aus vielen Ländern die Gäste, so alt Minister Schumy aus Österreich und aus der Schweiz Prof. Dr. Laur als Ehrenpräsident des Verbandes der europäischen Landwirtschaft. Seine Grüße und seine Einladung zur Schweiz. Landwirtschaftlichen Ausstellung in Luzern wurden lebhaft applaudiert. Dr. Laur ist eben auch für den deutschen Bauern als Nestor der Betriebslehre zu einem Begriff geworden.

Im Hauptreferat des Tages betonte der Bauer Konrad Jacob von Kurhessen, daß Nachbarschaftshilfe und echte Selbstverwaltung die Grundlage der genossenschaftlichen Tätigkeit bleiben müßten. Während zu Beginn der genossenschaftlichen Entwicklung rund 25 % der Gesamtproduktion des landwirtschaftlichen Betriebes zum Markte gingen, seien es heute 75 %. Die Raiffeisenzentralen bezeichnete er als Instrument, das die natürliche Schwäche des ländlichen Betriebes am Markte korrigiere. Diesem Referate zu folgen, war ein Genuß, da es aus der Praxis heraus lebendig vorgetragen wurde.

Der Präsident des bayerischen Raiffeisenverbandes, Dr. Horlacher, führte aus, daß erst durch die genossenschaftliche Zusammenfassung der vielen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe die Wettbewerbsfähigkeit hergestellt werden konnte. Neben seiner Funktion als Marktregulator sei die Genossenschaft auch der Motor für die technische Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Beim gemeinsamen Mittagessen der Ehrengäste sprachen noch einige Gäste, darunter auch Nationalrat Müller, Olten. Er überbrachte die Grüße der Schweiz. Raiffeisenkassen und knüpfte an das Wort von Bundespräsident Heuß an, es sei wie ein »Märchen aus alter Zeit«, daß noch so viele ehrenamtlich in den Raiffeisenverbänden mitarbeiten. In der Schweiz seien ungefähr 10 000 Mann in Vorständen und Aufsichtsräten, die mit Freude unentgeltlich sich ihrer Arbeit unterziehen. Raiffeisenmänner sind und bleiben wir nur dann, wenn wir auch die geistigen Grundlagen, die Ideen und Gedanken Fr. W. Raiffeisens weiter in uns wirken lassen; es ist der Gedanke der Selbsthilfe und es ist die Nächstenliebe und die Hilfsbereitschaft gegenüber dem Schwachen, herausgewachsen aus christlichem Bewußtsein. Es ist bewundernswert, wie hier und bei uns in der Schweiz, einfache Männer, Bauern, sich meist ehrenamtlich zur Verfügung stellen und die Raiffeisenidee voll erfassen und das werden, was uns Freude bereitet, ein starkes Glied einer Kette. Nicht Feste, Silber und Gold erhalten ein Land, sondern der Geist, und zwar der Geist in den Hütten und Häusern unserer Dörfer. Raiffeisen zeigte uns den Weg, das Volk gesund zu erhalten und die Kräfte seiner materiellen Güter, aber noch mehr die Kräfte seiner Seele zu steigern. Verweichlichung, Vermassung, Negation, das sind Feinde eines gesunden Volkes. Zeitgeist ist eine Kollektiverscheinung. Der Träge wartet auf den Start, der Tüchtige arbeitet. Stille Pflichterfüllung gedeiht ohne Paragraphen! — Wir Schweizer sind etwas verspätete Raiffeisenmänner. Als längst in deutschen Landen Fr. W. Raiffeisen sein Werk ausbreitete, haben wir erst mit Erfolg um die Jahrhundertwende begonnen und Pfarrer Traber, der schweizer. Pionier, sagte in seinem I. Verbandsberichte:

> »Die schweiz. Raiffeisenorganisation hat mit peinlicher Genauigkeit die Reinheit der Grundsätze Raffeisens, die so sehr der Sicherheit der Mitglieder und Gläubiger dienen, in den Statuten gewahrt.«

Und der Erfolg nach 50 Jahren ist da: 100 000 Mitglieder, 1000 Kassen mit 1,2 Milliarden Franken Bilanzsumme. Aber was noch mehr wert ist als die Bilanzzahl, das ist der gute Geist, der Wille, die Grundsätze Fr. W. Raiffeisens einzuhalten. Dieses Erbe Raiffeisens müssen wir hier wie dort bewahren.

Die Raiffeisenidee lebt, sie breitet sich immer weiter aus, zeigt herrliche Früchte. Wir müssen uns immer wieder aufraffen zu Geist und Idee von Fr. W. Raiffeisen. Er hatte in der Bewertung der Dinge die richtige Einschätzung, das rechte Maß: er ging aus vom Geist der Nächstenliebe, er kam zum Brot und dann zum Geld. — Wir Raiffeisenmänner müssen eine große Familie sein, denen Zusammenhalten und Durchhalten nicht nur Worte sind, sondern Tat und Nächstenliebe; wir müssen beitragen, jeder von uns im heutigen apokalyptischen Weltgeschehen zur Bewährung unserer Völker, unserer Dörfer, Ihrer und meiner Heimat. Das sei der Schweizergruß an die deutsche Raiffeisentagung!

Damit war der offizielle Teil erledigt. Der Zeit wegen konnten wir die große Exkursion zum Chiemsee am 2. Juli nicht mitmachen. Man hat etwas lernen können in München. Die Maßstäbe in der Aufmachung sind anders als bei uns. Auch die Teilnahme der Behörden ist eine stärkere als in der Schweiz, aber wir können nicht vergleichen, da die Organisation »Raiffeisen« alles umfaßt in Deutschland, was mit der Landwirtschaft zu tun hat, während in der Schweiz nur die Raiffeisenkassen so benannt werden. Wir waren Gäste, ein andermal sollen die deutschen Veranstalter bei uns Gäste sein.

A. M.

Die Förderung des Genossenschaftswesens in der Schweiz

Die Genossenschaft ist die Gesellschaftsform, die vorab der kleine Mann in unserem Volke benützt, um in gemeinsamer Selbsthilfe die Hebung und Verbesserung seiner wirtschaftlichen Existenz zu erstreben, was er allein nicht zu erreichen vermöchte. Da in unserem Lande die kleinen und mittleren Betriebe in sozusagen allen verschiedenen Berufszweigen überwiegen, hat auch die moderne Genossenschaftsform bei uns eine sehr starke Verbreitung gefunden. Und die Tatsache, daß die Genossenschaft die Gesellschaftsform der freien und selbsttätigen Gemeinschaftshilfe zur wirtschaftlichen Sicherung der Einzelnen ist, dürfte den Staat als Förderer des Gemeinwohles veranlassen, in besonderem Maße diese Gemeinschaftsform unter seinen Bürgern zu fördern und zu unterstützen. Dies wird denn auch sowohl in der eidgenössischen wie in manchen kantonalen Verfassungen dem Staate ausdrücklich zur Pflicht gemacht oder doch wenigstens zu tun empfohlen. Wir lassen die einzelnen Bestimmungen dieser verfassungsmäßig garantierten Unterstützung des Genossenschaftswesens — wobei auch wir nur die wirklichen Selbsthilfegenossenschaften im Auge haben — folgen:

Art. 31bis der Bundesverfassung:

Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Maßnahmen.

Unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft kann der Bund Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und Maßnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe. Er ist dabei, unter Vorbehalt von Abs. 3, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;
b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
c) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
d) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
e) über vorsorgliche Maßnahmen für Kriegszeiten.

Bestimmungen gemäß lit. a und b sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemaßnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Abs. 3, lit. a und b, die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft.

Art. 23 der Verfassung des Kantons Zürich

Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Er erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nötigen Bestimmungen.

Art 44 der Verfassung des Kantons Uri

Der Staat sorgt für das öffentliche Wohl, die gedeihliche Fortentwicklung des Kantons und die Wohlfahrt seiner Bürger. Er strebt diese Ziele insbesondere an durch:

a) Aufrechterhaltung der Heiligung und Ruhe des Sonntags;
b) Regelung des Wirtschaftswesens nach sanitarischen, polizeilichen und Rücksichten des öffentlichen Wohles;
c) Überwachung des Handels mit Lebensmitteln und Getränken;
d) Unterstützung der Versorgung Irrsinniger sowie armer, verwahrloster Kinder und die möglichste Erleichterung der Aufnahme in den Kantonsspital;
e) Verhaltung arbeitsscheuer und liederlicher Personen zur Zwangsarbeit;
f) Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiete des Versuchs- und Versicherungswesens, zur Hebung der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Verkehrs und zur Einführung neuer Verdienstquellen;
g) **Unterstützung gemeinnütziger Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften;**
h) Berücksichtigung der Einwohner bei Vergebung von Staatsarbeiten, insoweit Preis und Qualität die Konkurrenz bestehen können.

Art. 73 der Verfassung des Kantons Solothurn

Der Staat unterstützt:

1. **Das gewerbliche und landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen;**
2. die Viehzucht und die Milchwirtschaft;
3. die Bestrebungen von Gemeinden, Korporationen und Privaten für Bodenverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Bewässerungen und Entwässerungen, Gewässerkorrektionen, Aufforstungen an offenen Lagen.

Art. 15 der Verfassung des Kantons St. Gallen

Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert und unterstützt der Staat Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, und zwar im besonderen:

a) durch Gründung und Unterstützung von Fachschulen oder durch Beteiligung an solchen;
b) **durch Förderung und Unterstützung des landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Genossenschaftswesens; das Gesetz kann solchen Genossenschaften besondere Befugnisse einräumen;**
c) durch Förderung der Versicherung gegen Schäden, welche die Landwirtschaft bedrohen, sowie durch Anordnung von Maßregeln zur Bekämpfung solcher Schäden.

§ 39 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Der Landwirtschaftsbetrieb soll möglichst gefördert werden, namentlich durch Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens und durch Errichtung von Haushaltungsschulen, durch Regelung der Feld- und Flurpolizei, Hebung der Tierzucht, Unterstützung von Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens und zur Erleichterung seiner Benützung (Feldregulierungen), sowie durch Fürsorge zur Regelung des Hypothekarwesens.

Vereine und Genossenschaften, welche die gleichen Zwecke verfolgen, werden hiefür vom Staate unterstützt.

Der Staat unterstützt und hebt das Versicherungswesen.

Art. 92 der Verfassung des Kantons Aargau

Der Staat fördert und unterstützt landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften, welche zur Hebung der Volkswirtschaft beitragen. Das Gesetz kann Vereinigungen von Handwerksgenossen besondere Befugnisse einräumen.

»Vater Raiffeisens Beispiel hat die Welt gewonnen. Raiffeisens Name weckte und stärkte bewußt christliche Motive; sein Name wurde zu einem organisatorischen Sachbegriff und bekam Dauerwirkung für eine ganz rechtliche und sachliche Welt. Deshalb heißt unser heutiges Problem: Zwischen Buchungsmaschinen und Statistiken darf jener alte bewährte Raiffeisengeist, der einst im Pfarrhaus, in der Lehrerwohnung und beim Bürgermeister lebendig war, nicht verlorengehen. Die tragende Kraft bleibt die Gesinnung.«

Bundespräsident Heuß am Deutschen Raiffeisenverbandstag 1954 in München.

Art. 15 der Verfassung des Kantons W a l l i s

Der Staat fördert und unterstützt nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden finanziellen Mittel:

1. Die Landwirtschaft, die Industrie, den Handel und im allgemeinen alle den Kanton interessierenden Zweige der Staatswirtschaft;
2. den beruflichen Unterricht für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe;
3. **die Viehzucht, die Milchwirtschaft, den Rebbau, den Obstbau, die Alpwirtschaft, die Bodenverbesserungen, die Forstwirtschaft und das landwirtschaftliche und berufliche Genossenschaftswesen.**

Das Genossenschaftswesen ist nach diesen höchsten Gesetzen unseres Staates und also nach dem Willen unseres Volkes zu fördern und zu unterstützen, nicht aber zu bekämpfen.

Die solidarische Haftbarkeit bei der Genossenschaft

Bei der Wiedererweckung des Genossenschaftsgeistes und der Begründung der modernen Genossenschaftsbewegungen gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts galt die unbeschränkte und solidarische Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten ihrer Gemeinschaft als selbstvertändliches Charakteristikum jeder echten Genossenschaft. Die Pioniere von Rochedale, Raiffeisen, Schulze von Delitzsch, alle diese großen Begründer weltweit gewordener Genossenschaftbewegungen verlangten bei den Genossenschaften, die sie gründeten, die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder. Diese waren ja kleine Leute, einfache Arbeiter, arme Bauern, Kleinhandwerker, die Gefahr gingen, von der aufstrebenden Industrialisierung und dem Geist des Manchestertums erdrückt zu werden. Wollten sie daher ihre Teilnahme am Wirtschaftsprozeß und ihren Anteil an den wirtschaftlichen Gütern haben, so blieb diesen kleinen Leuten nichts anderes übrig, als sich zusammenzuschließen und mit vereinter Kraft sich den ihnen gebührenden Platz an der Sonne zu erkämpfen und zu sichern. Zur Fundierung der so begründeten Gemeinschaft aber hatten sie keine großen Kapitalien. Was sie mitbringen konnten, war ihr Idealismus, ihr Gemeinschaftsgeist, der Einsatz ihrer Persönlichkeit. Die Genossenschaftspioniere aber waren Realisten genug, um zu sehen, daß Idealismus allein nicht genügt. Sie verlangten daher den Einsatz auch der kleinen finanziellen Leistungsfähigkeiten und wenigstens der potentiellen Kapitalkraft ihrer Mitglieder, d. h. sie verlangten ihre unbeschränkte und solidarische Haftbarkeit. Sie sicherte die Treue und Verbundenheit jedes Mitgliedes zur Genossenschaft. Mit einer Genossenschaft, für die man sich unbeschränkt mit all seinem Hab und Gut verpflichtet, verbürgt, arbeitet man zusammen. Diese solidarische Verbundenheit mit der Genossenschaft fördert das Interesse jedes Mitgliedes am Wohl und Wehe der Genossenschaft. Jedes Mitglied wird so schicksalsverbunden mit der Genossenschaft. Diese solidarische Haftbarkeit stärkt und festigt aber auch das Gemeinschaftsbewußtsein unter den Mitgliedern. Der Starke setzt sich nicht nur in Worten, sondern mit seinem Hab und Gut ein für den Schwachen, und der Schwache nimmt Anteil am Nutzen und Vorteil der Finanzkraft der Stärkeren. Dieses Bewußtsein verbindet zu wahrer Gemeinschaft. Nur dort, wo diese engste Verbindung unter den Genossenschaftsmitgliedern besteht, hat die Devise »Einer für alle, alle für einen« noch einen Sinn. Daneben aber macht die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder vor allem die Genossenschaft erst zu einem fähigen Instrument zur Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder. Die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder ersetzt die Finanzkraft, welche die Kapitalgesellschaften mit der Kapitalansammlung erlangen. Sie erst macht damit diese kleinen Wirtschaftsgebilde neben den Organisationen des Kapitals leistungs- und konkurrenzfähig. Und vorab ist es die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder, welche das Vertrauen in diese Organisationen des kleinen Mannes begründet und stärkt und diese damit kreditfähig macht. Eine Genossenschaft mit solidarischer Haftbarkeit wird Kredit erhalten, ohne daß sie weitere Sicherheit zu leisten hat. Diese Sicherheit könnte sie ja ohnehin in der Regel doch nur mit Bürgschaft einzelner Mitglieder stellen. Und wer müßte diese Bürgschaft leisten? Wohl doch in erster Linie wiederum die Vorstandsmitglieder, die ohnehin schon uneigennützig im Dienste der Genossenschaft und damit ihrer Mitglieder tätig sein müssen. Also ist es doch auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus angebracht, daß die Genossenschaft die solidarische Haftbarkeit aller ihrer Mitglieder verlangt. Die Vorteile der Genossenschaft genießen auch alle Mitglieder, so sollen sie auch alle die Verpflichtungen tragen.

Alle diese Motive, welche die Notwendigkeit der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder einer echten Genossenschaft begründen, waren in den ersten Jahren und Jahrzehnten der Entwicklung des modernen Genossenschaftswesens recht lebendig. Auch bei den Genossenschaften in der Schweiz galt die solidarische Haftbarkeit als selbstverständliche Bedingung für die Mitgliedschaft. Sie bestand nach dem Obligationenrecht von 1881 sogar dann, wenn sie nicht einmal in den Statuten vorgesehen war, und sie mußte, wenn sie ausgeschlossen sein sollte, in den Statuten ausdrücklich abgelehnt werden. Die solidarische Haftbarkeit war ein Charakteristikum der echten Selbsthilfegenossenschaften. Und heute! Heute sind leider zahlreiche Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen von der solidarischen Haftbarkeit abgerückt. Trifft denn die Begründung nicht mehr zu? Doch, in vollem Umfange ... Wir wüßten nicht, welcher der angeführten Gründe heute nicht mehr Geltung hat. Aber leider ist eben der Genossenschaftsgeist ein anderer geworden. Und da liegt der tiefere Grund. Die Genossenschaft ist nur noch ein Mittel zur Verwirklichung materieller Interessen. Vielfach ist sie die bequemste Form des Zusammenschlusses und bietet dazu noch den Vorteil, daß man damit täuschen kann, Absichten und Ziele vorspiegeln, die man in Wirklichkeit gar nicht hat. »Offiziell« allerdings hat die Abschaffung der Solidarhaft der Mitglieder eine ganz andere Begründung. Bei den heutigen Wirtschaftsaufgaben der Genossenschaft kann sie den Genossenschaftern nicht mehr zugemutet werden; sie wäre eine zu starke Belastung für die kleinen Leute; die solidarische Haftbarkeit ist bei den heutigen Verhältnissen zu gefährlich geworden! Stimmt das?

Die solidarische Haftbarkeit ist dort gefährlich, wo nicht die notwendigen Sicherheitsventile, vorsorgliche Maßnahmen geschaffen werden, die ihre Gefährlichkeit ausschließen und sie zum wertvollen Instrument genossenschaftlicher Tätigkeit machen. Es sind das Sicherheitsvorkehren, die aber nicht nur wegen der solidarischen Haftbarkeit anzuordnen sind, sondern dem Schutze der Genossenschaft und ihrer soliden und erfolgreichen Entwicklung überhaupt dienen. Solche Sicherheitsmaßnahmen sind:

1. Die solidarische Haftbarkeit ist nur möglich, wo die einzelnen Mitglieder sich gegenseitig kennen und daher das eigene Risiko einer Haftung abschätzen können, wo sie wissen, wer mit ihnen Genossenschafter ist. Daher ist eine erste Voraussetzung für die Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit ihrer Mitglieder die Beschränkung der genossenschaftlichen Tätigkeit auf ein kleines Gebiet. Sie ermöglicht es den verantwortlichen Organen, daß sie mit den Verhältnissen an Ort und Stelle vertraut sind und die Größe ihrer Aufgabe leicht überblicken und die Risiken der Geschäfte gut und zuverlässig beurteilen können. So werden gefährliche Geschäfte nicht abgeschlossen, und der Genossenschaft bleiben manche Verluste erspart.
2. Der Reinertrag, der aus der Geschäftstätigkeit einer Genossenschaft resultiert, soll nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern zu einem Reservefonds zusammengelegt werden. Die Mitglieder haben so kein Interesse, eine möglichst spekulativ veranlagte Verwaltung oder Geschäftsführung an die Spitze der Genossenschaft zu wählen, die möglichst auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und um der lockenden Gewinne wegen auch größere Risiken nicht scheuen würde. Die bescheidenen Reinerträgnisse, die aus der Tätigkeit einer

kleinen, echten Selbsthilfegenossenschaft resultieren können, sind zudem am wirkungsvollsten, wenn sie in einen gemeinsamen Reservefonds gelegt werden. Wenn das während längerer Zeit geschieht, werden die kleinen Reinerträge diesen Fonds leistungsfähig machen; er bringt dann eine beachtliche Entlastung der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder, die mit dem Größerwerden der Genossenschaft natürlich auch zunimmt, und steigert gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern.

3. Am Reinertrag der Genossenschaft sollen vorab auch die für die Geschäftsleitung verantwortlichen Genossenschaftsorgane keinen Anteil haben. Diese sollen ihre Aufgabe vielmehr ehrenamtlich ausführen. Jene Verwaltungsmitglieder einer Genossenschaft, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und keinen Anteil am lockenden Gewinn riskanter Geschäfte haben, werden vorab auf eine solide Geschäftsführung der Genossenschaft bedacht sein. Ihr Maßstab für die Entscheidung in der Geschäftstätigkeit ist dann nicht die Größe des lockenden Gewinnes, sondern die Solidität und Nützlichkeit des Geschäftes.
4. Anschluß der Genossenschaft mit solidarischer Haftbarkeit ihrer Mitglieder an einen Genossenschaftsverband, der sie leitet und überwacht, kontrolliert. So sehr wir die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder als ein Charakteristikum der echten Genossenschaft ansehen, so sehr sind wir überzeugt, daß jede Genossenschaft, die dieses Charakteristikum behalten will, obligatorisch von einer fachmännischen Genossenschaftsorganisation, welche den Aufgabenbereich dieser Genossenschaft kennt, kontrolliert und in ihrer Tätigkeit überwacht werden sollte. Diese Kontrolle vermag nicht nur allfällige Übelstände aufzudecken, sondern sie wird insbesondere auch rechtzeitig vor möglichen Gefahren warnen können. Diese Überwachung und Kontrolle der Genossenschaft erst wird die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder zu einem wirklich gefahrlosen, aber äußerst wertvollen Instrumentarium genossenschaftlicher Tätigkeit machen.

Alle diese Sicherheitsventile, diese Voraussetzungen für die Ungefährlichkeit der solidarischen Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder kennen noch heute die Raiffeisenkassen in der Schweiz. Ihre Normalstatuten enthalten diese Bedingungen als wesentlichen Bestandteil, als unabänderlichen Grundsatz. Und die solidarische Haftbarkeit ist für die Raiffeisenkassen, bzw. ihre Mitglieder, noch nie gefährlich geworden. In den mehr als 50 Jahren, seit denen Raiffeisenkassen in der Schweiz bestehen — deren Zahl ist bis heute auf nahezu 1000 angestiegen —, mußte die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder noch nie bei einer dem schweizerischen Raiffeisenverbande angeschlossenen Darlehenskasse in Anspruch genommen werden, mußte noch nie ein Genossenschafter bei einer Darlehenskasse wegen seiner solidarischen Haftbarkeit bezahlen. Diese Tatsache ist doch ein sprechender Beweis, daß die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder bei jenen Genossenschaften, bei denen die nötigen Sicherheitsmaßnahmen geschaffen wurden und auch eingehalten werden, nicht gefährlich ist. Anderseits aber ist gerade dieser solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder die glänzende Entwicklung der schweizerischen Raiffeisenkassen in besonderem Maße zu verdanken. Dank dieser solidarischen Haftbarkeit und der soliden Verwaltung gewannen die Kassen immer mehr das Vertrauen weitester Kreise der ländlichen Bevölkerung. -a-

Der bäuerliche Selbstbehauptungswille

(Korr.) Um Existenzschwierigkeiten zu überwinden, ist vor allem ein gesunder, ausgeprägter Selbstbehauptungswille erforderlich. Alle technischen Errungenschaften können ihn nicht ersetzen. Was für den Einzelnen gilt, hat sinngemäß auch für einen Stand und ein ganzes Volk Gültigkeit. Zweifellos hat gegenwärtig unser einheimischer Bauernstand große Existenzsorgen. Sie treten um so stärker in Erscheinung, als in unserer Volkswirtschaft seit Jahren eine Hochkonjunktur besteht, wie wir sie kaum je erlebten. Der Bauer — namentlich die junge Generation — macht sich darüber seine besonderen Gedanken. Das Einkommensgefälle, welches zu seinen Ungunsten besteht und nicht kleiner werden will, gräbt tiefe Furchen im Denken und Überlegen unserer Bauernfamilien. Wo das Leben nur noch nach rein materiellen Gesichtspunkten bewertet wird, schießt die Unzufriedenheit wie ein Unkraut in die Höhe und überwuchert alles andere. Dasselbe droht vielfach auch den gesunden Selbstbehauptungswillen zu ersticken und einer Mentalität Nahrung zu bieten, die mit einem bodenständigen Sinn und Geist nichts mehr zu tun hat.

Gegen dieses schwindende Selbstvertrauen und das Zurückgehen des bäuerlichen Selbstbehauptungswillens müssen wir entschieden ankämpfen. Wenn auch die Zukunft unserer Landwirtschaft im schweizerischen Industriestaat gegenwärtig in keinem rosigen Lichte erscheint, so ist sie immerhin doch nicht derart, daß wir sie im schwärzesten Pessimismus betrachten müssen. Existenzschwierigkeiten hat es in jedem Stande und zu jeder Zeit immer gegeben. Die gehäufte Erscheinung im Bauernstande in den letzten Jahren überschreitet zwar das normale Maß und muß Behörden und Volk aufhorchen lassen, aber verloren ist deswegen die Landwirtschaft nicht. Wenn wir uns in bäuerlichen Kreisen dieser Tatsache bewußt werden, dann führt dies gesunderweise nicht zur Entmutigung, sondern zu noch stärkerem Schulterschluß in den eigenen Reihen und zu noch größerer Solidarität in unserer Landwirtschaft. Diese wichtige Waffe in unseren Händen muß noch schärfer geschliffen und im Kampfe um die bäuerliche Existenz eingesetzt werden. Diese Solidarität muß ihre Bewährungsprobe im großen und im kleinen, in der Wirtschaftspolitik und im Genossenschaftswesen noch besser zur Geltung bringen. Besteht heute im bäuerlichen Lager nicht da und dort eine Krise, weil man der Führerschaft Vorwürfe macht, sie habe zu wenig erreicht und zu wenig getan? War die Schuld nicht häufig darin zu suchen, daß bei entscheidenden Fragen und Abstimmungen die gleichen Bauern nicht auf die wohlgemeinten Ratschläge der Führer hörten und den Gegnern mehr vertrauten als den eigenen Leuten? Deshalb muß gerade auch beim Vertrauensverhältnis zwischen Bauernführung und Bauernvolk da und dort eine Besserung eintreten. Solidarität und Vertrauen sind unentbehrliche Voraussetzungen für einen gesunden Selbstbehauptungswillen in unserem Bauernstande. Dazu kommt nun noch eines: wieder mehr bodenständiges Denken und Handeln in unseren Bauernfamilien! Die geistig-religiöse Verwurzelung des Bauernstandes darf nicht immer mehr Schaden nehmen, sondern muß von innen heraus erneuert und vertieft werden. Der Bauer muß in seinem Fühlen und Denken ein Bauer sein und bleiben und darf nicht zum einseitigen Materialisten werden. Das schließt nun allerdings keineswegs aus, daß er sich scharf und nachdrücklich gegen wirtschaftliche Ungerechtigkeiten zur Wehr setzt. Er hat im Schweizerhause einen Anspruch auf eine angemessene wirtschaftliche und soziale Stellung. Und in einer Zeit, wo solche Ungleichheiten vorhanden sind, müssen diese wirtschaftlichen Bemühungen einen verhältnismäßig breiten Raum einnehmen. Und doch darf der Bauer deswegen das geistig-kulturelle Erbgut nicht vergessen und nicht übersehen, daß gerade hier die tiefsten Wurzeln seiner Kraft liegen. Wenn diese Wurzeln gesund und tief im Heimatboden seiner Väter verankert sind, läßt sich eine echte Solidarität und bäuerliche Gemeinschaft viel besser verwirklichen. Und in diesem Geiste erblüht auch der bäuerliche Selbstbehauptungswille zu wahrer Größe und Entschlossenheit. In diesem Geiste gedeihen ferner die Bemühungen zur Ertüchtigung im bäuerlichen Berufe am besten. Diese Ertüchtigung im Berufe aber und als Bürger und Mensch sind die Eckpfeiler des wirtschaftlichen Erfolges, wenn sie gepaart werden von soliden Charaktereigenschaften und Familiensinn, von Pflichtentreue und Verantwortungsbewußtsein.

Zu eines Jahres Gartenarbeit

Es ist Hochsommer geworden, auch wenn die Tage ihm nicht immer ähneln, die beständig heißen Tage nur in kurzen Intervallen zu erleben sind. Wir Menschen sind halt keine Wettermacher. — »Es wallt das Korn in weiter Runde und wie ein Meer dehnt es sich aus.« Wenn dieses Erntebild in den kommenden Tagen in Erscheinung tritt, so ist für den Gemüsegarten noch nicht letzte Ernte da. Noch können wir Aussaaten von Wintergemüse tätigen. Vor allem Karotten, Randen, Rosen- und Federkohl, verschiedene Salatsorten, die im Spätherbst noch erntereif werden. Bei Kopfsalat achten wir darauf, daß wir zur Aussaat eine Herbstsorte wählen, welche die Hitze ertragen kann. Winterrettiche sind in vier Monaten tischreif, wenn sie gut gepflegt und gewässert werden. Eine Aussaat von Buschbohnen wird um diese Zeit oft auch noch angeraten. Wenn aber das Wetter längere Tage unfreundlich sich zeigt, so wird die Ernte kaum größer als die Aussaat werden. Das nennen wir vergeb'ne Liebesmüh!

Nach der Erdbeerernte werden die Pflanzen entrankt und die Beete gründlich gesäubert. Auf keinen Fall darf aber zu tief gegraben werden, um die Wurzeln nicht zu schädigen. Der Boden wird daher nur flach gehackt und das Unkraut entfernt. Eine Düngung soll dieser Arbeit folgen. Will man neue Erdbeerpflanzen ziehen, so ist die Zeit nach der Ernte hiefür bestgeeignet, da Ausleger hiefür erforderlich sind. Die besten Ausleger erhält man von einjährigen Pflanzen. Man wählt nur kräftigste Triebe aus. An jedem Knoten bilden sich Blätter und Wurzeln.

Die Schädlingsbekämpfung erfordert um diese Zeit unsere besondere Aufmerksamkeit. Beim Umgraben der leeren Beete, beim Jäten, Pflanzen und Ernten müssen wir alles Tierische in der Erde beachten. Sämtliche Puppen von Eulenfaltern, alle Drahtwürmer müssen vernichtet werden. In Rabatten finden wir häufig Ameisennester. Man hebt diese mit dem Spaten aus und wirft sie in einen Eimer mit heißem Wasser. So vernichten wir nicht nur die Ameisen selber, wir vernichten auch ihre Puppen. Ein tägliches Absuchen nach Schnecken ist dem Gartenfreund fast unerläßlich. Die Kohlweißlinge sitzen beim Morgen- und Abendtau recht gerne still auf den Pflanzen. Dann sind sie leicht zu fangen. Die schon abgelegten Eier aber werden an der Unterseite der Kohlblätter abgesucht und zerquetscht.

Tomaten müssen richtig behandelt werden. Um diese Zeit sich noch entwickelnde Seitentriebe sind auszubrechen. Auf diese Weise kann die Pflanze ihre ganze Kraft dem bereits getätigten Fruchtansatz schenken. Bald beginnt auch die Zwiebelernte. Wenn sie reifen so wird ihr Laub gelb. Es wird dann eingeknickt und erst nach einigen Tagen beginnt bei nur trockenem Wetter die Ernte. Die geernteten Zwiebeln werden getrocknet, an luftige Stellen gebracht. Auch die Perlzwiebeln reifen jetzt. Die mittelgroßen Zwiebeln werden zur Neupflanzung für den Spätherbst aufgehoben.

Recht viel Freude kann uns um die Tage von Juli und August der Blumengarten bereiten. Er muß aber frei von Unkraut sein. Die Blumenrabatten erheischen eine regelmäßige Bewässerung. Balsaminen, Dahlien, Begonien und Canna erwarten bei heißem Wetter eine nahezu alltägliche Bewässerung. Im Staudenbeet ist jetzt Hauptblütezeit. Alle abgeblühten Blumen werden mit dem absterbenden Kraut abgeschnitten. Pflanzen mit schweren Blütendolden müssen aufgebunden werden. Rosen und Flieder können in diesem Monat veredelt werden. Alle Laubhecken erhalten ihren notwendigen Sommerschnitt. Stiefmütterchen, Bellis, Islandmohn, Fingerhut, Bartnelken, Glockenblumen, Goldlack und andere Frühjahrsblüher können jetzt noch ausgesät werden. Die empfindlichen Saaten erhalten eine reiche Beschattung, damit sie nicht austrocknen und keimkräftig bleiben.

Die Balkonpflanzen dürfen auch in ihrer Blütezeit nicht vernachlässigt werden. Ein mindestens allwöchentliches Nachschauen ist unsere Pflicht. Was abgeblüht, gehört von den Pflanzen fort. Geben wir den Balkonpflanzen Dünger, so soll dieser Arbeit ein starkes Begießen vorausgehen. Frischverpflanzte Topfpflanzen dürfen nicht der Sonne ausgesetzt werden. Es bedeutet für diese schon eine große Anstrengung, umgetopft zu werden, weshalb wir ihr Wachstum nicht beschweren wollen.

Wenn es in allen Ecken blüht, wenn aus jedem Halm eine Blüte sich entwickelt, dann dürfen wir auch davon ernten, ein Sträußchen binden. Im Sommer gehört bestimmt auf jeden Tisch in der Wohnstube ein Blumensträußchen. Aber wir wollen nicht planlos diese Blumen im Garten abschneiden und sie in eine beliebige Vase stellen. Langstielige Blumen gehören in eine hohe Vase, Nelken und Rosen lieben kleinere Gefäße. In jede Vase gehört auch etwas Spargelgrün, was belebt und auflockert. Farben können einander töten, so sagt der Künstler. Das ist auch in einer Vase der Fall, wenn wir zwei ganz ungleiche rotblühende Pflanzen einstellen, ein dunkles und ein helles Blau nebeneinandersetzen.

Der Garten bringt uns eine mehrmalige Erntezeit. Vom frühen Sommer weg bis in den späten Herbst beschickt er uns mit Speisen und Blumen. Inmitten solcher Erntezeit zu schaffen, das ist bestimmt eine Freude. Johannisbeeren reifen ohne Zahl, Tomaten und Gurken sind täglich zu ernten, Salat und Blumenkohl überreifen sich oft. In einem Sommerlied hat daher Hermann Hiltbrunner ausgerufen:

Wir mähen die Blumen, die Fluren, die Saaten,
Wir schneiden was reif ist und rund und geraten,
Was Fleisch ward und glühte als feurige Taten
Des Sommers, das pflückt in hellen Gesängen.
Das ernten wir jauchzend in kreisenden Gängen:
Die Früchte in Wiesen, die Trauben an Hängen.

Mit Freude, mit einem stillen Jauchzen in der Brust, da wollen wir den Sommer erleben, wenn er zu reichen Ernten in den Garten ruft. Und willig wollen wir ihm weiterhin unsere Arbeit als Dank für seine Gaben schenken. (E-s)

Gefährliche Entwicklungstendenzen für unsere Bergbauern

Unter diesem Titel erschien in Nr. 5 dieses Blattes eine Einsendung, die sich mit der wichtigen Frage der Viehzucht im Berggebiet befaßt und dabei auf bestehende Mängel hinweist. Gerade diese Mängel, die einer Qualitätszucht im Wege stehen, sind die Ursache, daß auch der Flachlandbauer sich in der Zucht betätigt, weil er im Berggebiet das ihm zusagende Qualitätsvieh nicht findet. Daß diese Konkurrenzzucht die schmale Existenzgrundlage des Bergzüchters gefährdet, ist genügend bekannt. Darum sucht auch das Landwirtschaftsgesetz eine Lösung der Frage in der Richtung, daß es dem Talbauer nahe legt, die Zucht dem Bergbauern allein zu überlassen. Daß damit die Frage gelöst sei, glaubt wohl niemand, wenn auch der eine oder andere Talbauer diesen vernünftigen Rat befolgen mag. Im großen und ganzen wird wohl die schon seit Jahrzehnten bestehende Zucht des Flachlandes nicht so schnell aufgegeben werden, dies um so mehr, wenn das vom Bergland angebotene Vieh in der Qualität nicht befriedigt. Wir glauben zwar niemals, daß dies der einzige Grund für seine züchterische Betätigung ist.

Wie steht es nun mit der Zucht im Berggebiet hinsichtlich der Gesundheit und der Leistung? Wir haben in den folgenden Ausführungen besonders den Bergkanton Graubünden im Auge.

Bekanntlich ist es hier gelungen, dank dem energischen Vorgehen des kantonalen Veterinäramtes die Rindertuberkulose auszumerzen, so daß der große Kanton heute tbc-frei dasteht. Die Gesundheit der Tiere wird dauernd kontrolliert, damit nicht eine Neuansteckung Platz greifen kann. Die Inangriffnahme der Bekämpfung der Bangseuche steht vor der Türe. Sobald die gesetzliche Grundlage geschaffen sein wird, was mit Sicherheit noch im laufenden Jahr geschieht, kann gerechnet werden, daß die Bekämpfung des Bangs energisch an die Hand genommen wird. So ist zu hoffen, daß Graubünden auch vom Bang in absehbarer Zeit befreit sein wird. Da-

mit ist unter schweren Opfern sicher vieles erreicht, denn die Krone der Viehzucht ist schließlich doch die Gesundheit der Tiere. Wir wollen gerne hoffen, daß auch die übrigen Berggebiete gleich Graubünden die wichtige Aufgabe der Gesundung der Bestände erfüllen.

Gewiß schließt der Begriff Qualität nebst der Gesundheit auch die Leistung und das Exterieur ein. Auch in dieser Richtung fehlt es nicht an planmäßiger Arbeit. Beinahe in jeder der 220 Gemeinden besteht eine Viehzuchtgenossenschaft, worin alle Fragen der Zucht zur Sprache kommen. Die Milchleistungsprüfungen nehmen von Jahr zu Jahr einen wachsenden Umfang an, was zur Voraussetzung hat, daß die Viehzuchtgenossenschaften dem schweizerischen Braunviehzuchtverband in Zug angehören. Schließlich sind alle Viehzuchtgenossenschaften im Bündner Bauernverband zusammengeschlossen, von welcher Stelle alle wichtigen Fragen der Zucht behandelt und weiter gegeben werden. Und damit ist hinsichtlich Organisation noch bei weitem nicht alles gesagt. Wir lassen es dabei bewenden, denn aus dem Gesagten geht doch hervor, daß für die Hebung der Zucht eine große Arbeit geleistet wird. Und wie steht es nun mit dem Erfolg? Aus den Ausführungen des Einsenders in Nr. 5 bekommt man den Eindruck, daß es mit diesem nicht weither sei. Wir wollen nicht bestreiten, daß man auf den Märkten noch viel Minderware antrifft. Aber es gibt auch viele gute Tiere, die meistens direkt aus dem Stall gekauft werden, für die auch bei fauler Marktlage ein schönes Geld gelöst wird. Im großen und ganzen muß festgestellt werden, daß in den letzten zwei Jahrzehnten bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, was eindeutig aus den jährlichen Viehbeurteilungen hervorgeht. Wenn der Einsender bemerkt, daß zuviel Bestände im Winter zu wenig reichlich gefüttert werden, so mag dies da und dort zutreffen. Allein die ungenügende Haltung rächt sich heute mehr als je, wenn das Tier auf den Markt kommt. Auch der dümmste Züchter muß nach und nach sich überzeugen, daß die Zucht nur dann einen Sinn hat, wenn die Tiere, namentlich die jungen, nicht nur genügend gefüttert, sondern auch angemessen gesömmert werden.

Was soll der Bergzüchter auch anfangen, wenn er seine Existenz nicht auf die Zucht aufbauen kann? Soll er Ackerbau oder Milchwirtschaft treiben? Das stünde gerade den natürlichen Voraussetzungen entgegen, während gerade die Natur dem Bergbewohner die Zucht an die Hand legt. Wie sollen die vielen Alpweiden genutzt werden, wenn nicht durch die Zucht? Gerade in diesem Punkte ist er besser gestellt als sein Kollege im Tal, der in der Regel nicht ohne Mühe Sömmerungsweide für seine Zucht suchen muß.

Ein Bergbauer aus dem Kanton Graubünden.

10 Jahre Familienzulagen an Bergbauern

Am 9. Juni 1944 ist ein wichtiger Markstein in unserer eidg. Sozialpolitik gelegt worden, hat doch an diesem Tage der Bundesrat die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern beschlossen. Dieses Sozialwerk, das man sich heute kaum mehr wegdenken könnte, fußte anfänglich auf bundesrätlichem Vollmachtenbeschluß und war nur für die Zeit der Arbeitsdienstpflicht gedacht. Es zeigte sich aber bald, daß diese Familienzulagen einem wirklichen Bedürfnis entsprachen und so wurde denn der bundesrätliche Vollmachtenbeschluß vorerst durch befristete Bundesbeschlüsse ersetzt, um schließlich am 20. Juni 1952 in einem unbefristeten Bundesgesetz verankert zu werden.

Das Gesetz selbst ist im Laufe der zehn Jahre den veränderten Verhältnissen angepaßt worden und hat einige Verbesserungen erfahren. So wurden die monatlichen Kinderzulagen, die anfänglich Fr. 7.— betrugen, verschiedentlich etwas heraufgesetzt, so daß diese heute Fr. 9.— ausmachen. Die Haushaltungszulagen, die an verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer entrichtet werden, sind von Fr. 14.— auf Fr. 30.— heraufgesetzt worden. Während bis 1953 für die Anspruchsberechtigung von Kinderzulagen die Zahl der Großvieheinheiten maßgebend war, stellt die definitive Regelung auf das wirkliche Einkommen ab, was zweifellos die gerechtere Lösung darstellt.

Bis Ende 1953 wurden für Kinderzulagen an Gebirgsbauern insgesamt 43,2 Millionen Franken ausbezahlt, während die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer bis zum gleichen Datum den Betrag von 42,4 Millionen Franken erreichten. Im Jahre 1950 kamen nicht weniger als 46 229 Kinderzulagen zur Auszahlung an 17 303 Gebirgsbauern. 13 206 landwirtschaftliche Arbeitnehmer kamen im gleichen Jahre in den Genuß von Kinder- und Haushaltungszulagen. *

Ein verdienter Jubilar

Am 19. Juli feierte in seiner von ihm sorgfältig verwalteten und initiativ geleiteten Gemeinde Root (im Kanton Luzern) Großrat und Gemeindeammann Anton Büchli, Vizepräsident des Verwaltungsrates des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, seinen 70. Geburtstag. Er konnte dieses Fest in noch jugendlicher Frische begehen, obwohl er ein reiches Pensum an Arbeit und Sorge für seine Familie, seine Gemeinde und eine weitere Öffentlichkeit, ganz besonders aber auch für die Raiffeisensache hinter sich hat. Seit Gründung der Darlehenskasse Root am 26. September 1926 betreut Herr Gemeindeammann Büchli mit viel Hingabe und Liebe zur Sache, mit viel Freude, damit der Bevölkerung dienen zu können, das Kassieramt. Das so von ihm während bald 30 Jahren sorgsam behütete Raiffeiseninstitut erzeigt heute eine Bilanzsumme von über 2 Mill. Franken. Unser Jubilar trug die Raiffeisenidee aber auch über seine Gemeinde hinaus und stellte sich bereitwillig in den Dienst der kantonalen und schweizerischen Raiffisenorganisation. Zweimal, von 1935—1938 und von 1947—1950, bekleidete er das Amt des Präsidenten des zentralschweizerischen Unterverbandes. Der schweizerische Raiffeisenverbandstag in Genf vom Jahre 1940 wählte ihn in den Aufsichtsrat des Verbandes, in welchem er bis zum Jahre 1948 blieb, um dann in den Verwaltungsrat hinübergewählt zu werden, in welchem er gleichen Jahres zum Vize-Präsidenten erkoren wurde. Herr Büchli gehört auch dem Ausschuß des Verwaltungsrates an. Durch sein vermittelndes Wesen, seine reichen Erfahrungen und sein wohl abgewogenes Urteil hat der Jubilar in seinen Stellungen der lokalen, kantonalen und schweizerischen Raiffeisenbewegung große Dienste geleistet. Mit viel Geschick verstand er es, auch in der Öffentlichkeit und als Mitglied des Großen Rates im kantonalluzernischen Parlament die Interessen der Darlehenskassen zu verteidigen, und ihm ist es weitgehend zu verdanken, wenn im Kanton Luzern die Raiffeisengenossenschaften wenigstens eine erste Stufe ihrer Anerkennung als mündelsichere Geldinstitute erreicht haben. Mit ganz besonderer Liebe widmet sich Herr Gemeindeammann Büchli jedoch seinem engsten Wirkungskreise, seiner Gemeinde; er hat es verstanden, ihre Bevölkerung zu einer lebendigen Gemeinschaft zusammenzuschließen, der er Vater ist und die er in Arbeit und Freude durchs Leben führt.

Wir beglückwünschen Herrn Gemeindeammann Anton Büchli von Herzen zu seinem Freudentag, nicht minder aber auch zu seinen Erfolgen, danken ihm für seine Dienste und möchten nur wünschen, daß er noch recht viele Jahre sein prächtiges Lebenswerk zur Vollendung führen könne, wenn wir ihm auch ein wohlverdientes otium cum dignitate gönnen würden. Dr. A. E.

Der Erfolg blieb nicht aus

Nach Art. 493 Abs. 2 des revidierten Bürgschaftsrechtes bedarf die Bürgschaft natürlicher Personen mit einem Haftungsbetrag von mehr als Fr. 2000.— der öffentlichen Beurkundung. Diese Vorschrift ist, wie ja das Bürgschaftsrecht überhaupt, eidgenössisches Recht und hat also für das ganze Gebiet der Schweiz in gleicher Weise Gültigkeit. Dagegen blieb es den kantonalen Gesetzgebungen überlassen, zu bestimmen, wer die öffentliche Beurkundung vornehmen könne. In den meisten Kantonen ist diese Befugnis in die Kompetenz der Notare gelegt worden. Andere Kantone erklärten die Landschreiber, Bezirks- oder Gemeindeschreiber, Bezirks- und Gemeindeammänner oder Rechtsanwälte für zuständig. Auf Grund unserer Beobachtungen und Kenntnisse der ländlichen Verhältnisse, wohl

wissend um die Kreditbedürfnisse der Landbevölkerung und wie sehr diese auf die Bürgschaft als Kreditbeschaffungsmittel angewiesen ist, versuchten wir immer zu erreichen, daß wenigstens die Erfüllung dieser Formvorschrift, nachdem die öffentliche Beurkundung durch Bundesgesetz einmal vorgeschrieben war, nicht auch noch übermäßig kompliziert werde und die Bürgschaft als Kreditbeschaffungsmittel für die Landbevölkerung nicht noch mehr erschwert und verteuert werde. Wir haben daher immer die Auffassung vertreten und zu verwirklichen versucht, daß auch in jeder Landgemeinde ein Funktionär der Gemeindeverwaltung mit der Vornahme der öffentlichen Beurkundung einer Bürgschaft betraut werde; denn wenn solche Urkundspersonen nur in den größeren Bezirkshauptorten oder Städten wohnen, so bringt diese Beurkundungsvorschrift für die ländliche Bevölkerung eine gegenüber den Stadtbewohnern noch zusätzliche Erschwerung und Verteuerung, die in keiner Weise gerechtfertigt sind. Während man es für ganz selbstverständlich hält, daß die Einkommen auf dem Lande denen in der Stadt beträchtlich hintennach sind, hat man mancherorts keine Bedenken, hier der ländlichen Bevölkerung eine ganz erhebliche Verteuerung aufzubürden, obwohl die ländliche Bevölkerung vielleicht noch mehr als die städtische auf die Bürgschaft als Kreditbeschaffungsmittel angewiesen ist und obwohl, wie wir auf Grund selbst gemachter Erfahrungen feststellen können, auf dem Lande eher weniger leichtfertige Bürgschaftsübernahmen vorkamen.

Im vergangenen Jahre ist nun im Kanton Solothurn das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch revidiert worden. In diesem Gesetz wird auch bestimmt, wer für die Vornahme von öffentlichen Beurkundungen im Kanton zuständig ist. Während bisher die Beurkundung von Bürgschaften im Kanton Solothurn den Amtsschreibern und frei praktizierenden Notaren, die natürlich nicht in den kleinen Landgemeinden draußen wohnen, übertragen war, stellten nun die Solothurner Darlehenskassen bei Anlaß dieser Gesetzesrevision das Begehren, daß auch die Gemeindeschreiber für die Vornahme der Beurkundung von Bürgschaften zuständig erklärt werden, um so der Landbevölkerung doch die Bürgschaft als Kreditbeschaffungsmittel wieder verwendbarer zu machen und ihre Benachteiligung gegenüber der städtischen Bevölkerung zu beseitigen.

Dieses Begehren der Darlehenskassen setzte dann im Solothurner Großen Rat eine bzw. mehrere längere Diskussionen ab. In der vorberatenden Kommission des Kantonsrates hatten sich insbesondere die Herren Nationalrat Müller, Olten, und Kantonsrat Jäggi, Kassier der Darlehenskasse Mümliswil, für die Verwirklichung dieses Postulates eingesetzt. Gegen den gewichtigen Einfluß der Amtsschreiber, welche nur die Notare als kompetent zur Beurkundung von Bürgschaften anerkennen wollten, gelang es bereits in dieser kantonsrätlichen Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten, sich für die Vornahme dieser Beurkundung von Bürgschaften durch Gemeindebeamte zu entscheiden. Nun setzte sich auch noch der Einwohnergemeindeverband ins Zeug, er unterstützte in einer Eingabe die Bedenken der Amtsschreiber, solche Beurkundungen durch Gemeindefunktionäre vornehmen zu lassen, und wies insbesondere auf die Risiken hin, die sich aus einer eventuellen Haftung der Gemeinde für fahrlässig oder absichtlich unrichtige Beurkundung durch ihre Gemeindeschreiber ergeben könnte. Auf diesen Druck hin hat sich die kantonsrätliche Kommission ein zweites Mal mit der Frage befaßt und mit 10 gegen 7 Stimmen wiederum Streichung des Gemeindeschreibers als zuständige Behörde für die Vornahme der Bürgschaftsbeurkundungen beschlossen. Zwar wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Beurkundung durch die Gemeindeschreiber bereits in acht Kantonen bestehe, daß damit dort keine schlechten Erfahrungen gemacht worden seien und daß die Solothurner allgemein und ihre Gemeindeschreiber im besondern doch wohl »ebenso normal begabt« seien wie die Leute in andern Kantonen. Diese bessere Meinung vom Solothurnervolk und seinen Gemeindefunktionären hatte auch die Regierung, die sich durch Justizdirektor Dr. Max Obrecht überzeugen ließ, daß die Gemeindeschreiber durchaus in der Lage seien, diese Beurkundungen vorzunehmen, daß das Begehren der Darlehenskassen im Interesse der Landbevölkerung begründet sei und daß keine allzu große Gefahr inbezug auf die Haftung der Gemeinde bestehe; denn die Gemeindefunktionäre können in Instruktionskursen über ihre neue Aufgabe aufgeklärt und zudem können ihnen die nötigen Formulare zur Verfügung gestellt werden. »Die Schwierigkeiten, die hier etwa aufgebauscht werden, sind zu überwinden.«

Das war die Ausgangslage für die Beratung dieser Frage im Solothurner Kantonsrat. Daselbst war es dann wiederum Herr Adolf Jäggi, Kassier der Darlehenskasse Mümliswil, der das Postulat der Darlehenskassen und weiterer Kreise der Landbevölkerung vertrat. Wir lassen aus seinen Ausführungen hier einige Ausschnitte folgen:

»Im Kanton Solothurn wurden in der regierungsrätlichen Verordnung vom 30. Juni 1942 zur Beurkundung von Bürgschaften die Amtschreiber und die frei praktizierenden Notare als zuständig erklärt. In der Praxis sind gerade dadurch wesentliche Schwierigkeiten entstanden, und die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Beurkundungsvorschriften insbesondere der Landbevölkerung nicht dienen und keineswegs befriedigen. Denken wir an die Bezirke Dorneck-Thierstein, wo nur in den Bezirkshauptorten Notare wohnhaft sind. Im Bezirk Thal ist nebst dem Amtschreiber ein einziger frei praktizierender Notar tätig. Gleich oder ähnlich sind die Verhältnisse in andern Bezirken. Diese Tatsachen haben zur Folge, daß für die Beibringung von Bürgenunterschriften viele Umtriebe notwendig sind, viel Zeitverlust entsteht, und vor allem sowohl für Bürgen wie ganz besonders für die geplagten Schuldner bedeutende Kosten erwachsen. Entweder müssen die Bürgen und deren Ehefrauen an den Sitz des Amtschreibers oder des frei praktizierenden Notars reisen, müssen dadurch Zeit und Geld aufwenden, haben sich, weil sie der Notar ja nicht kennt, erst noch auszuweisen, oder es muß mit einem frei praktizierenden Notar vereinbart werden, daß dieser ins Dorf hinauspilgert, was wiederum Kosten verursacht. Es darf außerdem nicht vergessen werden, daß es nicht immer sehr einfach ist, Frau und Mann gleichzeitig irgendwohin zu beordern, um eine Bürgschaft zu unterzeichnen. Sogenannte Wirtshausbürgschaften, wie immer wieder gesagt wird, kennt man auch auf dem Lande seit Jahzehnten nicht mehr; hiezu bieten unsere doch meist seriösen Bankinstitute nicht Hand. In ländlichen Kreisen ist man über die heutige Ordnung unzufrieden und aufgebracht. Wir wünschen eine Erleichterung, nur in formeller nicht in materieller Hinsicht. Ich beantrage deshalb, daß in § 332 nebst dem Amtschreiber und den frei praktizierenden Notaren auch der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde für die Beurkundung von Bürgschaften als zuständig erklärt werde.

Die Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen und Zug haben ebenfalls einen oder mehrere Gemeindebeamte als Urkundsperson bezeichnet. Was diesen acht Kantonen dient, mag sicher auch für uns gut sein. Der Solothurner sei normal begabt, hat es auf dem Weißenstein geheißen, und das kann sicher auch von unsern Gemeindeschreibern gesagt werden. Und mehr als eine normale Begabung und ein selbstverständliches Verantwortungsbewußtsein bedarf es für die Beurkundung einer Bürgschaft nicht.

Ich hatte in meiner beruflichen Tätigkeit vor 1942 während zwölf Jahren Gelegenheit, einige hundert Bürgenunterschriften entgegenzunehmen und sie nach dem alten Recht zu beglaubigen, und es mußte mir von seiten der gesetzlichen Kontrollstelle nie etwas weder in formeller noch in materieller Hinsicht beanstandet werden, und nie sind mir irgendwelche Schwierigkeiten erwachsen, obschon ich nicht Anspruch erhebe, mehr als normal begabt zu sein.

Außerdem verlangt man nicht, daß nunmehr jede Bürgschaft vom Gemeindeschreiber verurkundet wird; nach wie vor dürfte ein Großteil der Bürgschaften vom Notar oder Amtsschreiber verurkundet werden, obschon ja diese Beurkundungen für den frei praktizierenden Notar kein besonders einträgliches Geschäft bedeuten. Die vorberatende Kommission hat in der ersten Beratung mit Stichentscheid des Präsidenten, was ich dankbar erwähnen möchte, meinem damaligen Antrag zugestimmt. In der zweiten Lesung wurde der Gemeindeschreiber wieder herausgenommen.«

Die Ausführungen unterstützte Kantonsrat Aerni, Kassier der Darlehenskasse Selzach.

Doch dieser erste Anlauf im Plenum des Kantonsrates war, trotz Unterstützung seitens der Regierung, ohne Erfolg, der Antrag wurde mit 51 gegen 45 Stimmen abgelehnt, die Vornahme der Beurkundung von Bürgschaften durch Gemeindefunktionäre verweigert.

Die Befürworter dieses sicher berechtigten Postulates aber gaben sich nicht geschlagen. »Nöd lugg lo, gwünnt!« Bei der zweiten Lesung des Gesetzes hoben sie nochmals an und brachten ihr Begehren wiederum vor, überzeugt, damit der ländlichen Bevölkerung einen pflichtigen Dienst zu erweisen. Diesmal war es vorab Kantonsrat Josef Aerni, der ein nochmaliges Zurückkommen auf den früheren Beschluß des Kantonsrates verlangte, und zwar u. a. mit folgender Begründung:

»Es dürfte abstimmungspolitisch sicher von Bedeutung sein, wenn wir nochmals auf diesen Artikel zurückkommen. Das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1941 über die Revision des Bürgschaftsrechtes hat wesentliche Erschwerungen bei der Eingehung von Bürgschaften gebracht. Neben der Begrenzung des Haftungsbetrages und der Dauer der Bürgschaft ist vor allem die Zustimmungserklärung der Ehefrau für jede Bürgschaft und die Vorschrift der öffentlichen Beurkundung für Bürgschaftsbeträge über Fr. 2000.— von besonderer Bedeutung. Während die Zustimmungserklärung der Ehefrau bei Eingehen einer Bürgschaft jedenfalls den Sinn hat, daß der Ehemann eine Bürgschaft nur noch mit dem Einverständnis der Ehefrau eingehen darf, dürfte die öffentliche Beurkundung den Zweck haben, den Bürgen nochmals auf die große Verantwortung, die er mit der Unterzeichnung einer Bürgschaft übernimmt, aufmerksam zu machen.

Der Kantonsrat hat nun aber durch seinen Beschluß, der auf Vorschlag des Regierungsrates erfolgte, wonach die Beurkundung nur durch den Amtsschreiber, den Betreibungs- und Konkursbeamten oder den öffentlichen Notar vorgenommen werden kann, dem Schuldner und dem bürgschaftswilligen Bürgen neue Schwierigkeiten bereitet. Wir dürfen uns sicher die Frage stellen, ob es zweckmäßig ist, den Bürger, der in einer entlegenen Ortschaft von Dorneck-Thierstein, Thal, Bucheggberg oder Wasseramt wohnt und eine Bürgschaft eingehen will, vorzuschreiben, daß er seine Bürgschaftserklärung nur in der Stadt oder in seinem Bezirkshauptort unterzeichnen darf. Der Schuldner ist in diesem Falle moralisch verpflichtet, seinem Bürgen den Arbeitsausfall, den er erleidet und welcher einen halben bis einen ganzen Tag ausmachen kann, zu vergüten. Nebst den Kosten für die Verurkundung hat er auch diese Entschädigung zu bezahlen.

Der Bürgschaft kommt auch heute noch eine große wirtschaftliche Bedeutung zu. Wohl kann der Schuldner heute Hypotheken bis zu zwei Drittel des Verkehrswertes durch Bürgschaftsgenossenschaften verbürgen lassen. Wie aber soll ein junger, beruflich tüchtiger Handwerker oder Kaufmann, der nur wenige eigene Mittel besitzt, einen eigenen Betrieb eröffnen können, wenn ihm nicht Freunde durch Bürgschaft zur Seite stehen? Wie oft schon haben sich aus solch kleinen Anfängen bedeutende Unternehmen entwickelt, welche für die Allgemeinheit, vor allem auch für die Volkswirtschaft unseres Kantons von größter Bedeutung wurden. Die früheren Wirtschaftsbürgschaften sind durch die Vorschriften des Bundesgesetzes verunmöglicht. Ist es da wirklich notwendig, daß auch der Kanton noch extra Hindernisse in den Weg legt? Man sollte nach meinem Dafürhalten das Kind nicht mit dem Bade ausschütten.«

Kantonsrat A. Jäggi von Mümliswil unterstrich ebenfalls wiederum die Berechtigung des Postulates. »Wir werden wieder kommen, bis dieser Wunsch, der vernünftig und gerecht ist und der dem Begehren der ländlichen Bevölkerung entspricht, früher oder später doch berücksichtigt wird, weil wir dadurch unserem Landvolke einen großen, bedeutsamen Dienst erweisen.«

Sie wurden mit weitern Voten unterstützt von Kassier Paul Wittmer von Erlinsbach und Gemeindeschreiber Ernst Niederhauser.

Und was vorher nicht gelang, wurde nun möglich. Der Einsatz der Raiffeisenmänner für die Verwirklichung des Postulates im Interesse des Landvolkes hatte Erfolg. In seiner zweiten Lesung beschloß der Solothurner Kantonsrat mit dem deutlichen Mehr von 63 gegen 38 Stimmen, dem Antrag Aerni zuzustimmen und § 343 wie folgt zu fassen:

»Zur öffentlichen Beurkundung der Bürgschaftserklärung, der Erhöhung des Haftungsbetrages, der Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine solidarische, der Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft und des Bürgschaftsversprechens sind der Amtsschreiber, der Betreibungs- und Konkursbeamte, der Notar und der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde zuständig.«

Dieser Erfolg, der insbesondere dem mutigen Einsatz der Darlehenskassen-Kassiere, die mit den Kreditproblemen der ländlichen Bevölkerung aus nächster Anschauung vertraut sind, zu verdanken ist, und zu dem wir sie aufrichtig beglückwünschen möchten, verdient über die Grenzen des Kantons Solothurn hinaus Beachtung. Es gibt noch eine Anzahl weiterer Kantone, in denen eine Revision der Beurkundungsvorschriften im ähnlichen Sinne ebenfalls zu wünschen wäre. Der Erfolg im Kanton Solothurn bestärkt uns, zu hoffen, daß Mögliches nicht unmöglich bleibe. -a-

Das Bauhandwerkerpfandrecht

Mit der anhaltend regen Bautätigkeit der vergangenen Jahre, die auch in den mittleren und kleineren Landgemeinden zum Teil recht erhebliche Ausmaße angenommen hat und aller Voraussicht nach vorläufig noch anhalten dürfte, hat die Gewährung von Baukrediten auch für die ländlichen Darlehenskassen an Bedeutung gewonnen. Für die sorgfältige Abwicklung des Baukredites ist von ganz besonderer Wichtigkeit nicht nur, daß er einwandfrei sichergestellt wird durch Errichtung einer Hypothek auf das Baugrundstück, sondern ebenso, **daß Auszahlungen zu Lasten des Baukredites nur direkt an die Handwerker und Unternehmer geleistet werden,** eventuell mit Visum des Architekten, **um das Entstehen von Bauhandwerkerpfandrechten zu vermeiden.**

Bekanntlich haben ja die »Handwerker oder Unternehmen, die zu Bauten oder andern Werken auf einem Grundstück Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben«, nach Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts auf dem Baugrundstück zur Sicherung ihrer Forderungen. Dieses Pfandrecht der am Bau beteiligten Handwerker und Unternehmer, das bis spätestens drei Monate nach der Vollendung ihrer Arbeit eintragen zu lassen ist, hat nach Art 841 Abs. 1 ZGB zur Folge, daß, wenn die Forderungen der Handwerker und Unternehmer bei einer Pfandverwertung der Bauliegenschaft zu Verlust kommen, der Ausfall für diese Forderungen an die Handwerker und Unternehmer aus dem den Wert des Bodens übersteigenden Verwertungsanteil der vorgehenden Pfandgläubiger (z. B. eben der Pfandrechte der Baukreditgeber) zu ersetzen ist, »sofern das Grundstück durch ihre Pfandrechte in einer für sie erkennbaren Weise zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer belastet worden ist«. Das Bauhandwerkerpfandrecht geht also nicht, wie vielfach angenommen wird, den bereits eingetragnen Pfandrechten im Rang einfach vor. Es wird im Gegenteil im Rang nachstehend zu den bereits eingetragenen Pfandrechten errichtet. Wenn es dagegen zur Verwertung des Pfandobjektes kommt, so wird, wenn ein Bauhandwerkerpfandrecht eingetragen ist, von demjenigen Teil des Erlöses aus der versteigerten Liegenschaft, der den Wert des Bodens übersteigt, zuerst der Bauhandwerker, zu dessen Gunsten das Pfandrecht eingetragen ist, befriedigt und erst dann die übrigen Grundpfandgläubiger entsprechend ihrem Rang. Aber auch das nicht in jedem Fall, sondern nach Art. 841 Abs. 1 ZGB eben nur dann, wenn das Grundstück durch die Pfandrechtbestellung der andern Pfandgläubiger, z. B. der Baukreditgeber, in einer für diese Pfandgläubiger (Baukreditgeber) »erkennbaren Weise zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer belastet worden ist«. Wann ist nun diese entscheidende Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bauhandwerkerpfandrechtes erfüllt? Mit andern Worten: Wann kann dem Baukreditgeber der Vorwurf gemacht werden, er habe zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer gehandelt? Das Bundesgericht hat schon in seiner bisherigen Praxis eine sehr hohe Sorgfaltspflicht bei der Auszahlung des Baukredites an den Kreditgeber gestellt und diese Praxis in einem Urteil vom 28. Januar 1954 mit aller Deutlichkeit bestätigt. Dieses Urteil

dokumentiert, wie wichtig es ist, daß Auszahlungen zu Lasten des Baukredites tatsächlich nur direkt an die am Bau beteiligten Handwerker und Unternehmer geleistet werden, nie aber an den Bauherrn selbst, ansonst der Baukreditgeber, wie dieses Urteil zu interpretieren ist, wohl kaum je von sich behaupten kann, er habe nicht in »erkennbarer Weise zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer gehandelt. Dem Bundesgerichtsurteil (publiziert in BGE: 80 II 22 ff.) lag folgender Tatbestand zugrunde:

Bauunternehmer A. besaß in X eine Bodenparzelle Nr. 275, auf der er den Bau eines Einfamilienhauses plante. Im Oktober 1947 nahm er beim Beklagten H. ein Darlehen von Fr. 60 000.— auf, das er bis zum 1. Mai 1948 mit einem Pauschalzins von Fr. 5000.— zurückzahlen sollte. Als Sicherheit gewährte er dem Darleiher namentlich eine Grundpfandverschreibung von Fr. 80 000.— im 1. Rang auf der erwähnten Parzelle. Das Darlehen wurde dann gegen besondere Verzinsung der Franken 65 000.— gestundet, und im Juli 1948 trat an die Stelle der Grundpfandverschreibung ein Schuldbrief von Fr. 70 000.— im 1. Range, den der Beklagte als Faustpfand erhielt.

Die Forderungen der Bauhandwerker ließ A. zum größten Teil unbezahlt. Sie ließen gestützt auf Art. 837 ZGB Pfandrechte für Beträge von Fr. 31 003.70 im Nachgang zum erwähnten Schuldbrief eintragen.

In dem am 27. September 1948 über A. eröffneten Konkurse wurde der Beklagte mit seiner faustpfandgesicherten Forderung von Fr. 65 000.— nebst Zinsen, zusammen Fr. 72 014.55, kolloziert, was unangefochten blieb. Das Grundstück Nr. 275 wurde vom Konkursamt auf Fr. 100 000.— geschätzt, am 27. Juni 1950 aber für Fr. 73 000.— versteigert.

Das Konkursamt setzte den Handwerkern gemäß Art. 117 VZG Frist zur Klage nach Art. 841 ZGB. Sieben Handwerker traten ihre Forderungen dem Kläger St. ab, der selber als Handwerker Fr. 9352.— zu fordern hat und nun insgesamt Fr. 34 012.— geltend machen kann. Die vom Kantonsgericht und vom Obergericht des Kantons Zug abgewiesene, mit vorliegender Berufung erneuerte Klage geht dahin, es sei dem Kläger aus dem Verwertungsbetreffnis des Beklagten ein Betrag von Fr. 34 012.— auszurichten.

Das Bundesgericht gelangte im Gegensatz zu den kantonalen Gerichten zur Annahme, **es sei dem Beklagten im Sinne von Art. 841 ZGB erkennbar gewesen, daß das Grundstück durch die ihm eingeräumte Pfandverschreibung zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer belastet wurde, und zwar aus folgenden Erwägungen:**

Die Frage, ob der Beklagte bei Errichtung der Grundpfandverschreibung Ende Oktober 1947 damit habe rechnen müssen, daß diese den Handwerkern und Unternehmern zum Nachteil gereichen könnte, wird vom Obergericht verneint mit Hinweis auf den damaligen Grundbesitz des Bauherrn A., der weitherum als Großunternehmer bekannt gewesen sei und als kreditwürdig gegolten habe. Der Umstand, daß A. mangels flüssiger Mittel einen Kredit gebraucht, sei nicht geeignet gewesen, Bedenken zu erwecken. Solche Illiquidität könne bei großem Liegenschaftsbesitz eintreten, weil berufsmäßige Kreditgeber nur bis zu 65—70 % der Bausummen zu kreditieren pflegen. A. habe beim Verkaufe von Bauten und Bauplätzen mit dem Freiwerden von Fr. 140 000.— rechnen können, wie er selber bezeuge. Es sei glaubwürdig, daß der Beklagte zu ihm volles Vertrauen gehabt habe, wie denn auch andere A. für kreditwürdig gehalten hätten.

Diese Erwägungen gehen im wesentlichen dahin, der Beklagte habe annehmen dürfen, A. sei vermöglich, bedürfe des Darlehens nur, weil er zur Zeit nicht über flüssige Mittel verfüge, und werde die Bauhandwerker bezahlen. Daher sei ihm nicht erkennbar gewesen, daß die Belastung des im Bau befindlichen Einfamilienhauses zu seinen Gunsten den Handwerkern zum Nachteil gereiche. Diese Betrachtungsweise setzt voraus, daß die Belastung des Baugrundstückes über den Bodenwert hinaus den Bauhandwerkern nicht im Sinne von Artikel 841 ZGB nachteilig sei, wenn bei Errichtung der vorgehenden Pfandrechte genug (nur nicht flüssiges) Vermögen des Bauherrn vorhanden wäre, um die Bauhandwerker zu befriedigen, so daß diese nicht auf den Bauwert greifen müßten. **Das widerspricht jedoch dem Grundgedanken des Bauhandwerkerpfandrechtes. Danach sind die Werte, die im erbauten Werke liegen, den Handwerkern und Unternehmern, die sie geschaffen haben, zu ihrer Sicherheit bis zu ihrer Befriedigung durch den Bauherrn vorbehalten.** Ihr Recht auf Eintrag besteht denn auch ganz ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Bauherrn, und zwar schon vom Tage an, da sie sich zur Bauleistung verpflichtet haben (Art. 839 ZGB). Das Gesetz bietet ihnen dingliche Sicherheit an den von ihnen geschaffenen Werten. Sie sollen sich daraus befriedigen können, was auch immer eintreten möge, also auch bei unerwartetem Vermögenszerfalle des Bauherrn nach Eintrag anderer Pfandrechte auf dem Baugrundstück. **Wer ihnen diese Werte kraft eines vertraglich eingeräumten Pfandrechtes vorwegnimmt, kann sich, wenn die Bauhandwerker zu Verlust kommen, nicht darauf berufen, es sei ihm nicht erkennbar gewesen, daß jene die ihnen vom Gesetz zugedachte Pfandsicherheit am Bauwerte jemals nötig haben werden.** An und für sich verringert jede vorgehende Belastung des Baugrundstückes über den Bodenwert hinaus die den Handwerkern und Unternehmern gesetzlich vorbehaltene Sicherheit, es wäre denn, daß ein Teil des Grundstückwertes unbelegt bliebe, und zwar soviel, als zur Sicherung der Bauforderungen genügt (indem keine höhern Bauforderungen mehr ausstehen). **Nur unter besondern Voraussetzungen kann ein Pfandgläubiger, der sich erkennbar den den Bodenwert übersteigenden Bauwert verpfänden ließ, die Handwerker und Unternehmer auf anderes Vermögen des Bauherrn verweisen. Es müßte sich um eine ausreichende dingliche Sicherheit anderer Art handeln, womit das Grundpfand am gebauten Werk entbehrlich geworden wäre. Fehlt es an solcher Ersatzsicherheit, so hat, wer sich den Bauwert vorgängig verpfänden läßt, dafür zu sorgen, daß der von ihm dafür zur Verfügung gestellte Geldbetrag, für den er selbst eben diese dingliche Sicherheit vorwegnimmt, den Bauhandwerkern zugewendet werde.**

Gegenüber der vorliegenden Klage aus Art. 841 ZGB ist keine solche Einwendung begründet. Weder waren die Handwerker bezahlt (die meisten Arbeiten, aus denen die vom Kläger vertretenen Forderungen hergeleitet werden, waren noch gar nicht geleistet, noch waren sie sonstwie sichergestellt. Dabei war dem Beklagten bewußt, daß sein Pfandrecht den erst noch zu schaffenden Bauwert belegte. Wie wenig er sich übrigens auf die persönliche Kreditwürdigkeit des A. verließ, geht daraus hervor, daß er sich noch zwei Schuldbriefe auf andern Grundstücken als zusätzliche Sicherheit geben und bis zum 1. Mai 1948 einen Pauschalzins von Fr. 5000.— (das sind 16⅔ % für eine Jahresdauer) versprechen ließ, was nur bei einem eigentlichen Risikogeschäft nicht als wucherisch bezeichnet zu werden verdient. Bei dieser Sachlage hatte er allen Grund, darüber zu wachen, daß der von ihm gewährte Kredit zur Bezahlung der Bauhandwerker und Unternehmer beim Einfamilienhaus verwendet werde. Er behauptet gar nicht, in diesem Sinne etwas vorgekehrt zu haben. **Und A., der zugibt, mit dem vom Beklagten erhaltenen Gelde Löhne und Material für andere Bauten bezahlt zu haben, erklärt, der Beklagte habe sich um die Verwendung des Baukredites nie interessiert. Offen fügt er bei, er hätte das Geld von der Bank billiger bekommen, habe es aber lieber von H. genommen, um einer Kontrolle über die Verwendung der Summe zu entgehen.** -a-

Die Mündelgelderanlage im Kanton Freiburg

Nach Art. 401 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat der Vormund »bares Geld, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, beförderlich in einer von der Vormundschaftsbehörde oder durch kantonale Verordnung hiefür bezeichneten Kasse oder in Werttiteln, die von der Vormundschaftsbehörde nach Prüfung ihrer Sicherheit genehmigt werden, zinstragend anzulegen«. Das Bundeszivilrecht überließ es also der kantonalen Gesetzgebung, zu bestimmen, wo Mündel-

gelder anzulegen sind, und damit den Begriff der Mündelsicherheit zu umschreiben. Die meisten Kantone haben in ihren Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch oder in Verordnungen des Regierungsrates diejenigen Kassen bezeichnet, bei denen Mündelgelder anzulegen sind, und den Katalog von Wertschriften angeführt, die als mündelsicher gelten. In diesen kantonalen Erlassen war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Staatsbank meist eine Monopolstellung eingeräumt und sie als einzige Kasse bezeichnet worden, bei der Mündelgelder angelegt werden können. Die Kantonalbanken waren allerdings, was nicht zu übersehen ist, nicht nur mit der Staatsgarantie ausgestattet, sondern dazu auch die einzigen Geldinstitute, die einer Spezialgesetzgebung, eben des kantonalen Staatsbankgesetzes, unterstellt waren. Alle andern Geldinstitute waren in ihrer ganzen Tätigkeit praktisch absolut frei und keiner Kontrollpflicht unterstellt. Und die Bewegung der Raiffeisenkassen — für sie war eine Kontrollpflicht in ihren Statuten von Anfang an vorgesehen — war vor mehr als 40 Jahren noch jung, in verschiedenen Kantonen bestand überhaupt noch keine Kasse, in anderen Kantonen waren sie noch kaum über die Bewährungsprobe hinausgekommen. Nachdem sich die Raiffeisenkassen aber während Jahrzehnten als solid verwaltete und krisenfest gebliebene Spar- und Kreditinstitute erprobt haben, ist es gerecht, daß auch sie als mündelsichere Geldinstitute anerkannt und also Mündelgelderanlagen bei ihnen zugelassen werden. Das ist ein Postulat, das die Raiffeisenkassen seit langem erheben und auf Grund ihrer rückschlagsfreien Entwicklung als durchaus gerecht fordern dürfen. Sie haben im allgemeinen in denjenigen Kantonen, in denen sie eine Änderung der Mündelgelderbestimmungen im Sinne einer Erweiterung der Anlagemöglichkeit verlangten, Erfolg gehabt, wenn auch einzelnenorts erst nach wiederholten Anstrengungen oder nur mit Einschränkungen. Auf jeden Fall ist die Zahl derjenigen Kantone, in denen die Kantonalbank noch immer eine Monopolstellung einnimmt, schon ziemlich klein geworden.

Zu diesen Kantonen gehörte bisher auch noch der Kanton Freiburg. Art. 126 Abs. 3 des EG zum ZGB bezeichnete die Staatsbank als einzige Anlagestelle für bares Geld. Wohl haben die zuständigen Behörden versucht, die Härte dieser gesetzlichen Vorschrift, die von den andern Geldinstituten, insbesondere von den Raiffeisenkassen, deren heute 67 im Kanton Freiburg erfolgreich tätig sind, empfunden werden mußte, zu mildern, indem sie Anlagen in beschränktem Umfange duldeten. Anderseits aber bestand eben doch die Vorschrift des Gesetzes, und die durfte nicht einfach stillschweigend umgangen werden. Eine befriedigende Lösung sowohl für die Geldinstitute wie auch für die Behörden selbst konnte daher nur eine Revision dieser veralteten Gesetzesvorschrift bringen. Das veranlaßte denn auch Großrat Louis Barras von Belfaux, den Bruder des Vorstandspräsidenten der dortigen Darlehenskasse und des Friedensrichters — diese haben im Kanton Freiburg die Mündelgelderanlagen zu verwalten —, im Februar 1953 im Großen Rat eine Motion einzureichen, in welcher er eine Revision des EG zum ZGB dahingehend verlangte, daß Mündelgelder nicht nur bei der Staatsbank, sondern bei jedem dem eidgenössischen Bankengesetz unterstehenden Geldinstitut angelegt werden können. Damit erachteten auch die beiden Unterverbände der freiburgischen Raiffeisenkassen, derjenige des deutschen und derjenige des welschen Kantonsteils, den Weg für die Verwirklichung ihres längst gehegten Wunsches für geebnet, und sie gelangten in einer Eingabe an den Staatsrat, in der sie ihm die solide Fundierung und die Entwicklung der Raiffeisenkassen darlegten, welche ihre Anerkennung als mündelsichere Geldinstitute rechtfertigen.

In seiner Vernehmlassung anerkannte denn auch der Staatsrat, daß die Motion Barras ebenso wie die Wünsche der Raiffeisenkassen wohl begründet seien. Er legte dem Großen Rat ein neues Projekt für den Artikel 126 EG zum ZGB vor, nach welchem einfach Alinea 3 gestrichen werden soll, so daß es dem Friedensrichter überlassen bleibt, unter eigener Verantwortung die Geldinstitute auszuwählen, bei denen die Mündelgelder angelegt werden können, sodaß die neue Lösung einfach die teilorts bereits angewandte Praxis bestätigte.

Der regierungsrätliche Vorschlag fand die Zustimmung des Großen Rates, der ihn an seiner Sitzung vom 12. Mai dieses Jahres ohne Änderung annahm. Somit können heute im Kanton Freiburg Mündelgelder grundsätzlich bei allen dem eidgenössischen Bankengesetz unterstehenden Geldinstituten angelegt werden. Die Raiffeisenkassen sind im Kanton Freiburg mündelsicher geworden. Dessen dürfen sie sich freuen, und wir beglückwünschen sie zu diesem Erfolge. Die Lösung ist nicht nur eine wohlverdiente Anerkennung der soliden und grundsatztreuen Verwaltung der freiburgischen Raiffeisenkassen, sie bringt den verantwortlichen Friedensrichtern auf dem Lande in der Verwaltung der Mündelgelder den großen Vorteil der Einfachheit und Bequemlichkeit, und zwar bei gleichbleibender Sicherheit und ebensoguter Rendite.

Nach der nun mehr als 50jährigen rückschlagsfreien Entwicklung der Raiffeisenkassen in der Schweiz — in dieser Zeit waren schwere Krisenjahre nicht ausgeblieben, die manche Geldinstitute in arge Bedrängnis und zu Zwangsliquidationen, verbunden mit großen Verlusten für die Einleger, brachten — dürfte ihre Anerkennung als mündelsicher ein selbstverständlicher Akt der Gerechtigkeit sein, und wir möchten nur hoffen, daß das Beispiel des Kantons Freiburg auch in den noch wenigen Kantonen, die heute noch eine Monopolstellung der Kantonalbanken haben, bald den Weg zur fälligen Revision im Sinne einer freiheitlicheren Lösung bahnt. -a-

Aus unserer Bewegung

Jubiläumsversammlung

Alterswil (FR). 50 Jahre Darlehenskasse. Am Auffahrtstag hat unsere Darlehenskasse in bescheidener Weise ihr 50. Wiegenfest gefeiert. Zu dieser Jubiläumsfeier, sowie zur vorgängigen ordentlichen Generalversammlung konnte der Präsident, Lehrer Meinrad Schaller, die fast lückenlos erschienenen Mitglieder, sowie eine ganze Anzahl Ehrengäste begrüßen, vorab H. H. Dekan Viktor Schwaller, Gründer und Ehrenpräsident unserer Kasse, H. H. Pfarrer Linus Schöpfer, Direktor Ignaz Egger, St. Gallen, Großrat Felix Schneuwly, Mitglied des Zentralvorstandes, Großrat Josef Hayoz, Präsident des deutsch-freiburgischen Unterverbandes, Delegationen der Nachbarsektionen St. Antoni, Heitenried, Giffers, Plaffeien und Rechthalten, Vertreter der Gemeinde- und Pfarreibehörden, Vertreter der Presse und das Verwalterpaar Hrn. und Frau Bertschy.

Im Wahlgeschäft, das als erstes des administrativen Teiles erledigt wurde, wurden die Herren Lehrer M. Schaller, als Präsident, Bertschy Albin, Pfarreirat, und Köstinger Ulrich im Vorstand, sowie Fasel Alfons, Pfarreipräsident, im Aufsichtsrat ehrenvoll bestätigt. An Stelle des weggezogenen H. H. Pfarrers P. C. Greber wurde sein Nachfolger, H. H. Pfr. Linus Schöpfer einstimmig in den Vorstand gewählt.

Der Vorsitzende gratulierte den Gewählten und betonte, daß das Volk selbstlose Arbeit im Dienste der Mitmenschen zu schätzen wisse.

Nach Verlesung und einstimmiger Genehmigung des Protokolls folgten die drei Berichte über die Jahresrechnung 1953. Der Präsident gab seiner Freude Ausdruck über die stete Aufwärtsentwicklung unserer Kasse. Er dankte dem Herrgott für seinen Schutz, dem Verwalter für seine korrekte Geschäftsführung, seinen Kollegen im Vorstand und Aufsichtsrat und allen Gläubigern und Schuldnern für ihr Zutrauen und ihre Treue.

Der Kassier betonte in seinen »Erläuterungen«, daß sich der 50. »Jahresring« den vorausgegangenen respektvoll angefügt habe, dank guter Zusammenarbeit von Behörden, Kunden und Verwaltung. Die Einlagen in die Sparkasse betrugen Fr. 575 000.–, es mußten aber auch Fr. 282 000.– rückbezahlt werden. Der Kontokorrentverkehr wurde fleißig benützt, der Umsatz des Jahres stieg auf 6,6 Millionen, und der Gesamteinlagenbestand in Sparkasse und Kto-Krt. beträgt 2¾ Millionen. Die Bilanz hat eine Zunahme von 130 000 Fr. erfahren und damit erstmals die 3. Million um 91 000 Fr. überschritten. Auch ein Markstein! Der Reingewinn von 9599 Fr. erhöhte die Reserven auf 185 817 Fr.

Der Präsident des Aufsichtsrates, Fasel Niklaus, erklärte, diese Behörde habe bei ihrer Kontrollarbeit einen guten Eindruck bekommen, die Kasse werde pünktlich und gewissenhaft verwaltet, sie stehe innerlich und äußerlich gefestigt da, und die gebotenen Garantien bieten den Einlegern volle Sicherheit. Alle drei Berichte wurden diskussionslos und einstimmig genehmigt, worauf der Anteilzins ausbezahlt wurde.

Nach einer viertelstündigen Pause, während welcher die blumengeschmückten Tische mit gastronomischen Gerichten bedeckt wurden, begann unsere Jubiläumsfeier.

Der soeben wiedergewählte Präsident Lehrer Meinrad Schaller amtete mit Geschick und Humor als Tafelmajor. Er begrüßte nochmals die eingangs erwähnten Persönlichkeiten, den Cäcilienverein, die noch

lebenden fünf Jubilare Birbaum Jakob, Fasel Niklaus, Piller Josef, Tinguely Peter und vorab den mutigen Gründer, H. H. Dekan Viktor Schwaller, der vor 50 Jahren den ersten Raiffeisenbaum des Kts. Freiburg und der Westschweiz überhaupt in unser Dorf gepflanzt. Den verstorbenen Mitgliedern wurde ein geistiger Blumenstrauß durch ein stilles Memento in die Ewigkeit nachgeschickt. Es wurde auch dem Kassier der Dank der Versammlung ausgesprochen für die Abfassung der Jubiläumsschrift, die in kurzen Zügen wichtige Geschehnisse aus alter und heutiger Zeit festhält, in der Hauptsache jedoch das Werden und Wirken unserer Kasse widerspiegelt.

Der Cäcilienverein brachte mit passenden Liedern die gebührende Feststimmung in den Saal, dessen Wände mit dem Schweizerkreuz und den Bildern der bekannten Raiffeisengroßen: Wilhelm Raiffeisen, Pfarrer Traber, Direktor Johann Heuberger und Dekan V. Schwaller geschmückt waren.

Um die werten Teilnehmer zur Aufnahme der zahlreichen Geistesgaben, dargeboten durch markante Redner, auch körperlich vorzubereiten und zu stärken, wurde aus der Küche der Familie Baeriswyl ein schmackhafter Imbiß serviert.

Nachdem die Tische wieder das festtägliche Blumenkleid erhalten, konnte der Vorsitzende zu seiner gehaltvollen Ansprache überleiten. Er zeichnete das Werden und Wachsen der Raiffeisenidee, die in den Darlehenskassen sich zum rettenden Hilfswerk und zum Ausgangspunkt beglückender Volkswohlfahrt gestaltete.

Den Höhepunkt unserer Gedenkfeier bildete die gedankentiefe, formschöne Ansprache von Dir. Ignaz Egger von St. Gallen, der uns die Grüße der Zentrale überbrachte, unsere Raiffeisenfamilie im Namen der großen schweizerischen Raiffeisenfamilie beglückwünschte und uns in schwungvollem Geleitwort das Wesen und die Aufgabe unseres gemeinsamen Selbsthilfewerkes vor Augen führte. Als äußeres Zeichen seiner Dankbarkeit für treue Mitarbeit am Raiffeisenwerk überbrachte Dir. Egger unserer Kasse eine prächtige Wappenscheibe mit den Raiffeisensymbolen. Auch der Kassier durfte nebst schönen Dankesworten aus der Hand des Herrn Direktors ein nützliches Geschenk entgegennehmen. Die eindrucksvolle Rede, sowie die schönen Geschenke und die anknüpfenden Anregungen des hohen Verbandsvertreters wurden durch starken Beifall der Versammlung und durch warme Worte des Vorsitzenden herzlich verdankt.

Unterdessen trafen telegraphische Grüße ein von Ammann Johann Bächler aus dem Militärdienst und von den Sektionen Wünnewil und Überstorf.

Hierauf besangen drei Kinder des Tafelmajors in einem Sprechchor voll Witz und Humor das Wesen der Dorfkasse von einst und jetzt. Sie gratulierten auch den fünf Jubilaren und stellten jedem ein schweres Geschenkkörblein auf den Tisch.

Als zweiter Redner überbrachte uns Major Josef Hayoz, Präsident des deutsch-freiburgischen Unterverbandes die Grüße dieser Organisation und gratulierte unserer Kasse zum schönen Erfolg, der nur erreicht werden konnte durch fleißige Arbeit, Wahrheit und Nüchternheit und durch Aufbau auf den Segen Gottes.

Nach einem weiteren Lied des Cäcilienvereins brachte uns Major Felix Schneuwly den Gruß der Kasse Heitenried. Er pries die Dorfkasse als die Bank des kleinen Mannes, die sich in den Dienst der Hilfsbedürftigen stellt, ein Werk zum Segen von Land und Volk.

Als Vertreter der Kasse St. Antoni sprach deren Präsident, Lehrer Arnold Stritt. Nach schönen Gratulationsworten entschuldigte er sich für die damalige »Untreue« der St. Antoner, die 1906 sich mit unserer Kasse verbündet, aber schon 1910 sich wieder von uns losgetrennt haben. Zum Dank und als Zeichen besonderer freundnachbarlicher Gesinnung brachte uns das Verwalterpaar Vonlanthen ein prächtiges Blumenarrangement, ein kunstvolles Dokument und ein liebes Angebinde mit dem Wunsche, es möchten unsere engen Bande weiter bestehen.

Nach Verdankung dieser schönen Geste folgte die mit großer Spannung erwartete Rede des H. H. Dekan V. Schwaller. Er wollte uns nur in seiner einfachen Art danken, daß wir das Erbe, das er uns hinterlassen, schön gepflegt und ausgebaut haben, und hat uns dann einige Einnerungen von »albe« aus dem »bluemete Trögli« ausgekramt. Zum Schlusse forderte der H. H. Dekan unsere Mannen auf, einander die gute helfende Gesinnung und der Kasse die Treue zu bewahren und wünschte ihr auch für die Zukunft gutes Gedeihen und Gottes Segen.

Diese interessanten Mitteilungen wurden von der Versammlung mit starkem Beifall beklatscht und vom Präsidenten herzlich verdankt. Er erinnerte daran, wie der damalige Pfarrherr mit klugem Sinn und starkem Mut allen Schwierigkeiten begegnet sei, daß unsere Kasse heute gefestigt dastehe, und hofft, daß sich auch in Zukunft immer werden Männer finden, die das Herz auf dem rechten Fleck haben, denen wir die Obhut für unsern schönen Raiffeisenbaum für weitere Zeiten werden anvertrauen dürfen. So hoffen wir, daß das Werk, das uns unsere Vorfahren geschenkt, auch unsern Nachkommen auf Generationen hinaus zum Nutzen und Segen gereiche. B.

Generalversammlung

Eichberg (SG). Die Darlehenskasse hielt am 25. April unter der Leitung ihres Vizepräsidenten Theodor Dietrich die 16. Generalversammlung in der »Sonne« ab. Nach Genehmigung des letztjährigen Versammlungsprotokolles wurde der wie gewohnt sehr gut abgefaßte Präsidialbericht durch den Aktuar verlesen. In seinem ersten Teil wies Ge meindeammann P. Fenk auf die immer noch gespannte weltpolitisch Lage hin. Keine Zeitung kann man lesen, ohne nicht auf Berichte zu sto ßen, die von neuen Waffen, Kampfflugzeugen und Bomben berichten. I vielen Konferenzen treffen sich die führenden Männer. In Korea sind di Kanonen verstummt, dagegen entbrannte ein neuer Kampf in Indochina Regierungswechsel in verschiedenen Staaten sind ein Beweis von tief greifenden politischen Strömungen. Die Wirtschaftslage unseres Lande kann als sehr gut bezeichnet werden. Industrie und Baugewerbe arbeite auf vollen Touren. Für die Bauernsame war das vergangene Jahr ei nicht besonders gutes. Frühjahrsfröste und nasse Witterung im Vor sommer beeinträchtigten die Ernteergebnisse, und die billigen Einfuhre landwirtschaftlicher Erzeugnisse drückten auf die Preise. Neue Indu strien rufen nach vermehrten Arbeitskräften. Im Oberrheintal aber, und ganz besonders in unserer Gemeinde ist in dieser Hinsicht kaum etwas zu spüren. Die ganz leeren oder nur von einer Person bewohnten Häuse sprechen eine deutliche Sprache.

Der Kassaverkehr unserer Darlehenskasse ist etwas zurückgeganger und zeigt das Spiegelbild der wirtschaftlichen Lage unseres Dorfes. Der Reingewinn betrug Fr. 3351.10 gegenüber Fr. 5272.— im Vorjahr. Der Reservefonds wuchs auf Fr. 35 921.19 an. 58 Konto-Korrentinhaber verfügten über ein Guthaben von Fr. 316 542.34, 16 Debitoren schuldeten Fr 397 768.99. Die am 1. Januar 1953 allgemein eingetretene Zinsfußsenkung auf 3 % für Darlehen an Gemeinden und Korporationen bewirkte für unsere Kasse einen Zinsverlust von Fr. 1700.—. In der Geldverwertung hat sich der Vorstand unverändert an solide und gesunde Belehnungsgrenzen gehalten, so daß unsere Einleger eine erstklassige Sicherheit genießen. Die Einlegerguthaben von Fr. 573 555.02 verteilten sich auf 445 Hefte. Der Konto-Korrentverkehr ergab an Einzahlungen Fr. 954 825.44 und an Auszahlungen Fr. 908 823.15. Dem Präsidialbericht, den Erläuterungen des Kassiers Willi Haltinner, sowie den Anträgen der Geschäftsprüfungskommission wurde diskussionslos zugestimmt. Die Wahlgeschäfte fanden rasche Erledigung. Im Vorstand trat keine Änderung ein. Für das aus dem Aufsichtsrat scheidende Mitglied J. Gschwend, Hub, wurde Dürr August, Zimmermann, gewählt. — Mit dem Wunsche auf ein gutes 1954 schloß der Vorsitzende den geschäftlichen Teil, worauf Herr G. Zellweger, Altstätten, die Anwesenden mit einigen Tonfilmen erfreute, von denen zwei uns Einblicke in große Industriezweige vermittelten. Eine freudige Überraschung erlebten die Raiffeisenmänner, als unerwartet Präsident P. Fenk erschien und die glückliche Geburt seines langersehnten Stammhalters melden konnte. Mögen die vielen dargereichten Glückwünsche in Erfüllung gehen! -d-

Aus der Gründungstätigkeit

Grindelwald im Berner Oberland ist wohlbekannt als sehr schöne Gegend, als sonniges Bergdorf im Jungfraugebiet und als Gletscherdorf, wie es im Lied verherrlicht ist. Politisch umfaßt die Gemeinde ein sehr großes Gebiet und bildet eine Einheit mit sehr strebsamer Bevölkerung. Für die Raiffeisen-Tätigkeit war nach den Erfahrungen des Verbandes eine Gebietsaufteilung in den äußern und den innern Kreis zweckmäßig, damit eine bessere Übersicht und die wünschenswerte vereinfachte Verwaltung erreicht werden können. Vor 2 Jahren hat eine Gruppe von Genossenschaftern die Kasse Außer-Grindelwald geschaffen; die Anfangserfolge sind sehr erfreulich. Das war nun für die zeitaufgeschlossenen Kreise im obern Gemeindekreis der Anlaß, um in gleicher Weise den Selbsthilfe-Gedanken auch zu verwirklichen. An einer öffentlichen Versammlung wurde am 14. Juni die Gründung der Darlehenskasse Inner-Grindelwald beschlossen. Schon am 21. Juni sind dann 25 Interessenten zusammengetreten und haben unter Mitwirkung des Verbandes die neue Kasse konstituiert. Für das Kassieramt konnte Hr. Gottfr. Bohren, Briefträger, gewonnen werden. Als Präsident des Vorstandes ist Hr. Ad. Schmocker gewählt worden und im Aufsichtsrat führt Hr. Ad. Baumann, Bahnangestellter, den Vorsitz.

Damit bestehen im Amtsbezirk Interlaken nunmehr 23 Raiffeisenkassen. Mit Ausnahme der Hotelstation Interlaken selbst sind praktisch im ganzen Gebiete zwischen Spiez und Meiringen sämtliche Ortschaften in die Raiffeisenbewegung einbezogen. Diese Kassen zählen 2500 Mitglieder und haben eine Bilanzsumme von rund 16 Millionen Franken. Vor genau 30 Jahren ist in Unterseen die erste Kasse entstanden. Man darf auch hier die erfreuliche Feststellung machen, daß die Initiative zum großen Erfolge und zum Segen geworden ist. -ch-

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Menzingen (Zug). Alois Hegglin, a. Einwohnerpräsident. Ganz unerwartet ist im Alter von 65 Jahren a. Gemeindepräsident Alois Hegglin von uns geschieden. Seine hervorragenden Verdienste in der Öffentlichkeit hier vollständig zu schildern, dazu fehlt der Raum. Wir müssen uns beschränken auf die verdienstvolle Tätigkeit des Verstorbenen auf dem Gebiete unserer Darlehenskasse.

Alois Hegglin war im Jahre 1937 Mitgründer unserer Kasse und von Anfang an bis zu seinem Tode Mitglied des Vorstandes. Er war dabei der gegebene fachmännische Berater in allen landwirtschaftlichen Fragen. Seine Tüchtigkeit auf diesem Gebiete hatte er längstens bewiesen, bewirtschaftete er doch in vorzüglicher Art und Weise ein großes Heimwesen, welches er zu reicher Blüte brachte. Unserer Kasse leistete er

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen per 30. Juni 1954

Aktiven		Fr. Rp.
Kassa-Barbestand	2 375 181.30	
Nationalbankgiro	8 025 528.09	
Postcheckguthaben	454 375.49	10 835 084.88
Coupons		18 365.30
Bankendebitoren auf Sicht		3 111 121.82
Andere Bankendebitoren		2 000 000.—
Kredite an angeschlossene Kassen		15 560 352.90
Wechselportefeuille		8 710 032.65
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Genossenschaftsverbände, Elektrizitätswerke und dergleichen)		852 995.80
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (wovon hypothek. Deckung Fr. 2 829 666.80)		4 233 493.95
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung (wovon hypothek. Deckung Fr. 1 040 995.10)		2 026 908.95
Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		12 259 952.90
Hypothekar-Anlagen		82 584 474.60
Wertschriften		104 957 934.75
Immobilien		50 000.—
Sonstige Aktiven: Mobilien		6 091.05
		247 206 809.55

Passiven		Fr. Rp.
Bankenkreditoren auf Sicht		1 840 237.16
Andere Bankenkreditoren		1 000 000.—
Guthaben der angeschlossenen Kassen:		
a) auf Sicht	62 104 666.30	
b) auf Zeit	131 846 400.—	193 951 066.30
Kreditoren:		
a) auf Sicht	6 762 564.06	
b) auf Zeit	2 164 682.70	8 927 246.76
Spareinlagen		15 100 767.44
Depositeneinlagen		2 088 414.45
Kassa-Obligationen		9 580 400.—
Pfandbrief-Darlehen		1 000 000.—
Checks und kurzfristige Dispositionen		27 600.—
Sonstige Passiven (aussteh. Obligationenzinsen)		77 414.95
Eigene Gelder:		
a) einbezahlte Geschäftsanteile	8 500 000.—	
b) Reserven	4 850 000.—	
c) Saldo Gewinn- und Verlust-Konto	263 662.49	13 613 662.49
		247 206 809.55

Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen / Kautionen Fr. 2 437 409.70

große Dienste durch das Schätzen vieler landwirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinde. Dabei ließ er es nicht nur bei einer Besichtigung des Heimwesens beruhen, sondern er errechnete nach den Formularen des Schätzungsamtes des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg, genau Ertrags- und Verkehrswert der Liegenschaft. In den Vorstandssitzungen fand sein klares, wohlabgewogenes Urteil stets Anerkennung und Zustimmung. Der Entwicklung unserer Kasse schenkte er großes Interesse. Er nahm jeweils gerne an den Unterverbandstagungen und auch an vielen schweizerischen Raiffeisenkassenversammlungen teil. So erwarb er sich ein gediegenes Wissen über das Wesen und die Bedeutung der Raiffeisenkassen. Er empfahl denn auch, wo er immer nur konnte, unsere Dorfbank der Bevölkerung. Scheinbar guten Mutes und rüstig saß er noch am 10. März anläßlich der Generalversammlung am Vorstandstische. Niemand ahnte, daß es das letzte Mal sein sollte. Alois Hegglin hat unserer Kasse unschätzbare Dienste geleistet. Der Herrgott möge ihn dafür belohnen. Er ruhe in seinem heiligen Frieden. S. K.

Überstorf (FR). Alt-Kassier Paul Schaller. Am 2. Juli ist auf dem Gottesacker von Überstorf die sterbliche Hülle eines Mannes beigesetzt worden, der im öffentlichen Leben der Gemeinde und Pfarrei unauslöschliche Spuren volksdienenden Wirkens hinterlassen hat. Paul Schaller hat es reichlich verdient, daß wir auch an dieser Stelle seiner gedenken, bleibt er uns doch ein Vorbild in seinem unermüdlichen Schaffen.

Alt-Lehrer Paul Schaller stand mit den meisten Überstorfern als Erzieher nahe, hat er doch während mehr als 40 Jahren an unsern Schulen erfolgreich unterrichtet. Gleichzeitig war er als Organist und Dirigent des Kirchenchores tätig. Während mehreren Jahren leitete er die Geschicke unserer Pfarrei als umsichtiger und kluger Präsident.

Im besonderen Maße hat sich Hr. Schaller um die örtliche Raiffeisenkasse verdient gemacht. Im Jahre 1905 finden wir ihn, zusammen mit andern fortschrittlich gesinnten Mitbürgern unserer Gemeinde, unter den Gründern unserer Kasse, wo ihm gleich das Kassieramt übertragen wurde. Mit voller Hingabe und treuem Raiffeisengeist hat er dieses Amt übernommen und während 42 Jahren mit großem Erfolg geführt. Er war stets bemüht, dort zu helfen, wo Hilfe gerecht und am Platze war. Das in ihn gesetzte Vertrauen hat er nie enttäuscht, so daß sich die Darlehenskasse Überstorf unter seiner Führung zu einem bedeutenden Gemeinschaftswerk entwickeln konnte. Leider sollte es ihm nicht mehr vergönnt sein, das Goldene Kassa-Jubiläum, auf das er sich so sehr gefreut hatte, mitfeiern zu können.

Das große Grabgeleite, angeführt von der Musikgesellschaft, hat zum Ausdruck gebracht, wie sehr der liebe Verstorbene geschätzt und beliebt war.

Der Name Paul Schaller ist für unsere Kasse unvergeßlich. Wir werden ihm ein dankbares Andenken bewahren! F. B.

Aus der Praxis

15. Können die Eltern zu Lasten ihrer unter elterlicher Gewalt stehenden unmündigen Kinder Bürgschaft eingehen?

Es gibt keine Bestimmung im Gesetz, welche dies ausdrücklich verbieten würde, im Gegensatz zur Regelung für die Bevormundeten. Bevormundete Personen sind gänzlich bürgschaftsunfähig, denn sie können weder durch eigenes Handeln noch durch Rechtsgeschäfte des Vormundes als Bürgen verpflichtet werden. Art. 408 ZGB bestimmt ausdrücklich, »zu Lasten des Bevormundeten dürfen keine Bürgschaften eingegangen werden«. Unmündige Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, sind nun aber rechtlich nicht bevormundet. Ihre Stellung ist nach dem Gesetz eine andere, und auch die elterliche Gewalt ist etwas ganz anderes als etwa die Rechte des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde, so daß die Grundsätze des Vormundschaftsrechtes nicht einfach auch auf die unmündigen Personen und die Ausübung der elterlichen Gewalt über sie Anwendung finden könnten. Indessen hat aber doch das Bundesgericht in einem Entscheide (BGE: 63 II 129) erklärt, daß nach dieser Richtung die unmündigen den bevormundeten Personen gleichzustellen seien und also auch die Unmündigen völlig bürgschaftsunfähig seien. Somit können auch von Eltern zu Lasten von unmündigen Kindern unter elterlicher Gewalt keine Bürgschaften eingegangen werden.

16. Kann ein Grundstückeigentümer, der nicht Schuldner der auf seiner Liegenschaft haftenden Grundpfandschulden ist, diese auch künden?

Nach Art. 827 ZGB kann ein Grundstückeigentümer, der nicht auch Schuldner der durch Grundpfandverschreibung auf seiner Liegenschaft gesicherten Grundpfandforderungen ist — die gleiche Bestimmung gilt gemäß Art. 845 ZGB auch beim Schuldbrief — das Pfandrecht unter den gleichen Voraussetzungen ablösen, unter denen der Schuldner zur Tilgung der Forderung befugt ist. Kommentatoren zum ZGB (vergleiche C. Wieland) schließen daraus, daß der Eigentümer dann an den Gläubiger erfüllen kann, sofern der Schuldner zur Erfüllung berechtigt ist. Dies treffe zu, wenn der Schuldner berechtigt sei, jederzeit die Leistung zu vollziehen, wenn der Termin, zu welchem der Schuldner leisten darf, herangekommen ist, oder wenn der Schuldner oder Gläubiger gekündigt hat. Dagegen stehe dem Eigentümer selbst die Kündigungsbefugnis nicht zu, sofern sie ihm nicht vertraglich eingeräumt worden sei. Diese letzte Schlußfolgerung läßt sich jedoch unseres Erachtens aus dem Wortlaut des Art. 827 ZGB nicht ziehen. Vielmehr halten wir dafür, daß gerade auf Grund dieser Bestimmung auch der Grundstückeigentümer, selbst wenn er nicht Schuldner der grundpfandgesicherten Forderungen ist, das gleiche Kündigungsrecht hat wie der Schuldner selbst.

17. Wem steht der Versicherungsanspruch zu, wenn der Begünstigte die Erbschaft ausschlägt?

Ein Vater hat eine Versicherung im Nominalwerte von Franken 10 000.— abgeschlossen. Begünstigte sind nach der üblichen Versicherungsklausel bei Todesfall des Versicherungsnehmers dessen Ehegattin und bei deren Fehlen die Kinder. Der Vater stirbt, aber sein Nachlaß ist überschuldet. Die erbberechtigte Ehefrau und die Nachkommen möchten daher die Erbschaft ausschlagen. Verlieren sie damit auch ihren Anspruch auf die Versicherungssumme? Nein. Art. 85 des eidg. Versicherungs-Vertragsgesetzes bestimmt: »Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, Eltern, Großeltern oder Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten.« Ebenso unterliegt gemäß Art. 80 Versicherungsvertragsgesetz ein Versicherungsanspruch, also eine Versicherungspolice, nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers — kann also nicht gepfändet werden, noch fällt sie in die Konkursmasse —, wenn der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte sind. Dagegen können, wie das ja sehr viel gemacht wird, an Versicherungsansprüchen Pfandrechte bestellt, also Versicherungspolicen in Faustpfand gegeben werden; die Begünstigung ist dann für die Zeit der Verpfändung rechtlich unwirksam.

Vermischtes

Den vom Schweizerischen Bauernsekretariat herausgegebenen Monatszahlen entnehmen wir, daß die **Verkehrsmilchproduktion** vom Januar bis Mai 1954 7 929 000 q betragen hat gegenüber 7 227 000 q in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres. Die Milcherzeugung hat gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres um 9,7 Prozent zugenommen.

Wie »Le paysan du Haut-Rhin« mitteilt, werden auf der ganzen Welt 9 Millionen Hektaren Weinberge bebaut. Da angenommen wird, daß 500 000 Hektaren zur Tafeltraubenproduktion in frischem oder getrocknetem Zustande dienen, verbleiben 8,5 Millionen Hektaren für die **Wein- und Traubensaftproduktion,** die auf 200 bis 250 Millionen Hekoliter beziffert wird. Die Weltproduktion an Wein betrug im Jahre 1900 nur 150 Millionen Hektoliter und ist seither stetig gestiegen. Die Mittelmeerländer Frankreich, Nordafrika, Italien und Spanien befinden sich im Zustande ständiger Überproduktion. Jugoslawien, das 5, und Österreich, das 1 Million Hektoliter Wein erzeugt, haben nun auch mit dem Weinexport begonnen.

Der gesamte **Rindviehbestand** ging gemäß den Veröffentlichungen des statistischen Amtes über die Viehzählung vom 21. April dieses Jahres um 42 000 Einheiten auf 1,6 Mill. Haupt zurück. Dieser Rückgang dürfte hauptsächlich mit der Drosselung der Aufzucht und der Ausmerzung der Tbc-Reagenten im Zusammenhang stehen. Der Kuhbestand beziffert sich auf 888 300 Stück oder 2800 mehr als im Vorjahre. Rückgängig ist vorab die Zahl der Aufzuchtkälber und zwar um 7200 auf 175 400 und der Jungtiere um 16 300 auf 91 700. Der Schweinebestand ging um 67 000 auf 950 000 Stück zurück. Zu denken aber gibt, daß die Zahl der Rindviehhalter, der Bauern, im letzten Jahre neuerdings um 3500 und seit 1939 um 26 000 auf 163 000 zurückgegangen ist.

Auf 21 ha Land gibt es im Kanton Genf 1 Landwirtschaftstraktor. Die Zählung erfolgte am 30. Sept. 1952. Seitdem hat die Zahl der Traktoren vermutlich noch mehr zugenommen. An zweiter Stelle steht der Kanton Zürich mit 25 ha. Es folgen Schaffhausen mit 29, Thurgau mit 31 und Aargau mit 34 ha. Im Kanton Zug trifft es 88 ha auf 1 Traktor. Am wenigsten Traktoren haben die Kantone Appenzell I.-Rh. mit 737 ha, Graubünden mit 392 und Uri mit 365 ha. Im Mittel der Schweiz trifft es auf 53 ha 1 Traktor. Die Schweiz hat damit die am stärksten motorisierte Landwirtschaft der Welt. Ob alle Traktoren rentabel ausgenützt werden?

Der Fleischkonsum des Schweizers. Im Jahre 1953 beliefen sich die für die Marktversorgung verfügbaren Fleischmengen auf rund 187 100 Tonnen. Der Fleischverbrauch nahm gegenüber dem Vorjahre um rund 6,2 % zu und erreichte 38,032 kg pro Kopf der Bevölkerung. Er war somit gesamthaft im Jahre 1953 um rund 22 000 Tonnen größer als im Durchschnitt der Jahre 1936/38; pro Kopf der Bevölkerung dagegen noch etwa um 1,2 kg kleiner.

Die Wirtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika bietet immer noch große Chancen, wie einem vor einigen Wochen erschienenen Bericht des Handelsministeriums zu entnehmen ist. In diesem Berichte wird unter anderem die Feststellung gemacht, daß sich seit 1945 die Zahl der Industrien und Wirtschaftsunternehmen in den USA um rund 1 Million erhöht hat. Gegenwärtig gibt es in den Vereinigten Staaten rund 4,2 Mill. eingetragene aktive Firmen.

Die AHV ist solange eine ungerechte soziale Institution, als nicht alle über 65 Jahre alten Leute Renten erhalten, weil vom Bezuge der Übergangsrenten bekanntlich jene »Alten« ausgeschlossen sind, die über ein bestimmtes Einkommen und Vermögen verfügen. Die AHV »belohnt« also die, welche in jungen Jahren gespart hatten, damit sie in alten Tagen selbst etwas auf der Seite haben, noch immer mit dem Ausschluß aus dem Rentenbezugsrecht. Ist das gerecht? Wir teilen daher die Auffassung, welche die schweizerische Vereinigung zum Schutz der Sparer und Rentner in einem Kreisschreiben an die Presse vom 11. Juni dieses Jahres zum Ausdruck bringt:

»Was schon verschiedentlich vorausgesagt worden war, daß eine zu starke Kapitalakkumulation beim AHV-Fonds sich für diesen als Bumerang auswirken werde, sehen wir heute eingetroffen. Der Zinsdruck auf dem Markt der mündelsichern Werte, so wird in den Jahresberichten der Banken, Versicherungsinstitute, Fürsorgekassen usw. fast durchwegs bestätigt, gehe zu einem guten Teil zurück auf das in geballten Schüben auftretende Kapitalangebot seitens des AHV-Fonds. Damit vermindert dieser aber seine eigenen Erträge. Daß die durchschnittliche Rendite der Fondsanlagen bereits unter 3 % gesunken ist, läßt die Frage nach dem wirklichen Nutzen eines ‚Superfonds' aufs neue aktuell werden. Im Zug des wachsenden Volkseinkommens hat der Einnahmenüberschuß der AHV einen neuen Rekordstand erreicht; die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber stiegen von 527 Millionen Franken im Vorjahr auf 570 Millionen an! Bei einer Geldüberfülle, die einem wegen der Auswirkungen auf den Anlagemarkt fast den Angstschweiß aus den Poren treibt, sollte es nicht gar so weit zur Überlegung sein, ob man vom überquellenden Reichtum nicht etwas jenen alten — vor dem 1. Juli 1883 geborenen — Leuten zukommen lassen könnte, die wegen den schon viel angefochtenen und längst unhaltbaren Ausnahmebestimmungen immer noch vom Bezug einer AHV-Rente ausgeschlossen bleiben. Einige tausend alte Sparer und Rentner, die des Segens froh würden, wären vielleicht einem Fonds vorzuziehen, der, wie dem erwähnten Bericht ferner zu entnehmen ist, wegen der Placierungsnot allmählich ‚des Segens unfroh' werden muß.«

Die Steuerquellen des Bundes flossen im ersten Halbjahr 1954 außerordentlich ergiebig. Sie verzeichnen einen Ertrag von insgesamt 1076,3 Mill. Franken gegenüber 825,6 Mill. Franken im ersten Semester 1953 und 918,3 Mill. Franken im ersten Semester 1952. Wenn auch zu beachten ist, daß dieses Jahr ein sogenanntes wehrsteuerstarkes Jahr ist, nämlich das erste der zweijährigen Wehrsteuerperiode — das war auch das Jahr 1952 —, so dürfte es doch noch nie vorgekommen sein, daß die Steuereinnahmen des Bundes im ersten Semester eines Jahres mehr als eine Milliarde Franken ausmachten.

Auf den 1. Juli 1954 ist gemäß Beschluß des Bundesrates **das neue Nationalbankgesetz in Kraft getreten.** Das bringt allerdings für das Geld- und Zahlungswesen unseres Landes keine sichtbaren Änderungen, mit Ausnahme der Schaffung eines neuen Banknotenabschnittes im Werte von Fr. 10.—. Auf Grund seiner Kompetenzen hat der Bankrat der Nationalbank beschlossen, Banknoten zu 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Franken auszugeben, und der Bundesrat hat diesen Beschluß genehmigt. Mit der Vorarbeit für die Ausgabe von 10-Franken-Banknoten ist bereits begonnen worden. Sie dürfte aber längere Zeit beanspruchen, so daß die Ausgabe selbst doch nicht sofort erfolgen kann. Wie nach dem bisherigen Notrecht behalten die Banknoten weiterhin Zwangskurs, d. h. sie müssen an Zahlung genommen werden, und die Nationalbank ist nicht verpflichtet, sie in Gold einzulösen. Wohl ist die Nationalbank auch nach dem neuen Gesetze grundsätzlich verpflichtet, ihre Noten zum Nennwert entweder in schweiz. Goldmünzen oder in Goldbarren zum gesetzlichen Münzfuß einzulösen. In Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse kann jedoch der Bundesrat die Verpflichtung der Nationalbank zur Einlösung der Noten aufheben und die Rechtsverbindlichkeiten für deren Annahme aussprechen. Der Bundesrat ist nun der Ansicht, daß angesichts der gegenwärtigen internationalen Währungsverhältnisse eine Einlösung der Noten in Gold noch nicht

in Betracht gezogen werden kann. Solange die wichtigeren Länder des Welthandels die Banknoteneinlösung in Gold und einen freien Goldverkehr über die Grenzen nicht kennen, bestehen gestörte Währungsverhältnisse im Sinne des Gesetzes. Heute kennt kein Land eine solche Einlösung der Noten; auch fehlt noch ein freier internationaler Goldverkehr. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, daß die Nationalbank weiterhin von der Verpflichtung, ihre Noten in Gold einzulösen, enthoben bleiben soll. Das bedingt, daß die Noten auch ihren gesetzlichen Kurs behalten und von jedermann unbeschränkt als Zahlung anzunehmen sind. Der bisherige Zustand wird somit aufrecht erhalten.

Die vom eidgenössischen statistischen Amt für 1952/53 herausgegebene Publikation vermittelt wiederum interessanten Aufschluß über die **»Finanzen und Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden«.** Die gesamten Einnahmen des Bundes beliefen sich pro 1953 auf 2032 Mill. Fr., von denen 1599 Mill. Fr. auf die eigentlichen Fiskaleinnahmen entfallen. Diese betrugen im Vorjahre 1673 Mill. Fr. Die Wehrsteuer ergab mit 210,5 Mill. Franken infolge der Wehrsteuerperiodizität 174 Mill. Fr. weniger als 1952. Die Erträge der Vermögensverkehrssteuern und der Verbrauchssteuern sowie der Zölle erhöhten sich wiederum dank der anhaltend guten Konjunktur, und zwar die Verbrauchssteuern von 578,1 auf 598,9 Mill. Franken, während die Zölle 513,8 Mill. Franken abwarfen gegenüber 473,2 Mill. im Vorjahre. Die gesamten Einnahmen der Kantone haben im Jahre 1952 mit 2076 Mill. Franken erstmals die zwei Milliardengrenze überschritten. Im Jahre 1951 bezifferten sie sich auf 1939 Mill. Franken. Die Steuereinnahmen machten im Jahre 1952 bereits über 50 % der kantonalen Einnahmen aus. Einen beträchtlichen Betrag nehmen unter den kantonalen Steuereinnahmen die Leistungen aus der Bundeskasse ein; sie erreichten im Jahre 1952 mehr als $^1/_5$ der gesamten Einnahmen der Kantone und mehr als $^2/_5$ ihrer Steuererträge. Wie bei den Kantonen sind die Steuern auch bei den Gemeinden die wichtigsten Einnahmen. Sie machen auch bei ihnen mehr als die Hälfte der gesamten Einnahmen aus und bezifferten sich im Jahre 1952 auf 751,7 Mill. Fr. gegenüber 699,0 Mill. Franken im Jahre 1951. Zusammenfassend zeigt folgende Tabelle die Entwicklung der Steuereinnahmen für Bund, Kanton und Gemeinden seit 1938:

Jahr	Total	Einkommens- und Vermögenssteuern	Vermögensverkehrssteuern	Verbrauchs- und Aufwandsteuern
		in 1000 Franken		
1938	1 051 708	567 904	109 990	373 814
1946	2 643 078	1 747 337	143 442	752 299
1953	3 292 523	1 825 945	200 864	1 265 714

Die Vermögensrechnung der Kantone weist pro 1952 gesamthaft eine Verbesserung um 50,7 Mill. Franken auf. 19 Kantone weisen eine Zunahme ihres Vermögens aus, während 6 Kantone (Uri, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Nidwalden, Thurgau und Glarus) ihren Vermögensstatus verschlechtert haben. Seit dem Jahre 1946 hat sich das Reinvermögen von 17 Kantonen um 200 Mio. Fr. vermehrt, dasjenige von 8 Kantonen um 69 Mio. Fr. vermindert. Die Vermögensänderungen von 1946 bis 1952 sind in 1000 Franken:

Genf	+ 71 445	Appenzell A.-Rh.	+ 1 494
Neuenburg	+ 33 471	Appenzell I.-Rh.	+ 926
Baselstadt	+ 18 485	Zug	+ 780
St. Gallen	+ 15 111	Schaffhausen	+ 730
Baselland	+ 10 052	Obwalden	— 9
Solothurn	+ 9 442	Glarus	— 36
Waadt	+ 9 049	Nidwalden	— 211
Wallis	+ 8 008	Uri	— 305
Bern	+ 5 760	Tessin	— 1 096
Luzern	+ 5 347	Graubünden	— 8 571
Thurgau	+ 4 677	Freiburg	— 13 915
Schwyz	+ 3 304	Zürich	— 45 329
Aargau	+ 2 257	Total	+130 866

Die beim Delegierten für Arbeitsbeschaffung angemeldeten **Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft** haben Mitte des Monats Juni 200 Mio. Franken überschritten. Dieser Betrag wurde von rund 1250 Unternehmungen zusammengebracht, die gegen 2000 Reserveeinlagen vorgenommen haben. Der Zuwachs seit dem Jahresanfang ist bei den meisten Wirtschaftszweigen größer als während der gleichen Periode des letzten Jahres.

Eidgenössischer Weckruf

Laßt ab im Namen
Des heiligen Christ,
Des Friedenstifters,
Von Zank und Zwist.
Und gebt dem Haß,
Der des Teufels ist,
Den Paß
Für Zeit und Ewigkeit, Amen!

Fridolin Hofer.

Diese Ausgabe erscheint als Doppel-Nummer für die Monate Juli und August. Die nächste Nummer erscheint Mitte September.

Humor

Ersparnis.

»McTavish spart auf jeden Tag fünf Pfund.«

»Donnerwetter, da muß er ja ein nettes Einkommen haben.«

»Ach, sein Einkommen ist nicht sehr groß. Aber er fährt jeden Tag mit der Bahn ins Geschäft. Und da ist immer die Notbremse, bei der steht, daß das Ziehen der Notbremse 5 Pfund kostet.«

»Na, und?«

»Ganz einfach. Er zieht eben die Notbremse nicht.«

KURHAUS Bad Wangs
ST. GALLER OBERLAND

Unsere Kräuterbadekuren helfen bei vielen Leiden. — Herrlicher Ferienort am Fuße des Pizolgebietes. — Prospekte: **M. Freuler.**

NB. Die Gondelbahn Wangs-Pizolgebiet ist in Betrieb; Bahnstation 3 Minuten unterhalb dem Kurhaus.

Schule für sorgfältige und bodenständige Haushaltführung Tel (031) 685172

Praktische Säuglingspflege in eigenen Kinderstuben. Kleine Klassen. Sommer- und Winterkurs je 5 Monate. Prospekte durch die Schulleitung in Großhöchstetten.

Zum Nachdenken

Des Mannes Prachtsgewand:
Charakter und Verstand;
Des Weibes reichste Blüte:
Schönheit und Herzensgüte.

Paul Sarasin.

Zuerst Inserate lesen, dann kaufen

ASTHMA
und chron. Bronchitis sowie derartige Beschwerden verschwinden mit zuverlässigem Erfolg.
St. Amrein, pharm. Spez., Balzers FL. Tel. 075/411 62

Schriftleitung: Dr. A. Edelmann · **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81 · **Druck und Expedition:** Otto Walter AG., Olten, Tel. 5 32 91 · Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.—, Freiexemplare Fr. 2.50, Privatabonnement Fr. 4.— · Alleinige Annoncen-Regie: Schweizer-Annoncen AG., St. Gallen und übrige Filialen · Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten

Seit mehr als 50 Jahren...

Holzsparherde
elektr. kombin. Herde
mit Boiler

Rauchkammern

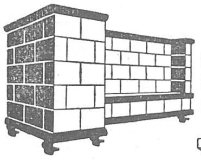

Kachelöfen
Backöfen
Warmluftheizungen

PETER

KONRAD PETER AG LIESTAL
Tel. 061 / 7 26 06

...die guten PETER-Fabrikate

Einrichtung und Führung von Buchhaltungen
Abschlüsse und Revisionen
Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
Beratung in sämtlichen Steuerangelegenheiten

Revisions- und Treuhand AG REVISA

Zug,	Oberer Graben 3
Fribourg,	Hirschmattstraße 11
Chur,	Alpenstraße 12
St. Gallen,	42, Chemin St-Barthélemy
Luzern,	Bahnhofstraße 6

Zu verkaufen

landwirtschaftliche Liegenschaft

arrondiert mit ca. 20 Jucharten Wiesland, 5 Jucharten Wald, im Hinterthurgau. Auskunft erteilt unter Nr. 3063 die Schweizer-Annoncen AG. ASSA, St. Gallen — Telephon (071) 22 26 26

Wir kaufen: Alteisen
Guß
Maschinen auf Abbruch
Metalle

FERRO A.-G. Baden / Tel. (056) 2 70 74

Bährenräder

jeder Höhe und Nabenlänge mit **Pneu, Vollgummi** oder **Eisenreif.**
Pneuräder für Fuhrwagen, Karren und kleine Wagen.

Ansteckrad mit Pneu für gewöhnliche und Patentachsen.

Fritz Bögli-von Aesch, Langenthal-B

Kalberkühe

sowie Kühe und Rinder, die nicht mehr aufnehmen wollen, reinige man mit dem

Lindenbast-Reinigungstrank
(IKS.-Nr. 10175)

Über 25jährige Erfahrung im eigenen Viehbestand; ein zweites Mal Führen kenne ich nicht mehr.

Das Paket zu Fr. 2.— versendet

Fritz Suhner, Landwirt
Herisau, Burghalde
Tel. (071) 5 24 95

August-Jahrmarkt
(Kilbi)
in Altstätten
Montag, 16. August 1954

Großer Vieh-, Pferde-, Kleinvieh-, Schweine-, Waren- und Gemüsemarkt. Landwirtschaftliche Maschinen.

UFA SEG Ratgeber

SEG- und UFA-Futter enthalten alles, was die Tiere benötigen. Teure Zusatzmittel sind überflüssig.

SEG- und UFA-Futter sind in jeder Beziehung dem Bedarf der Tiere angepaßt und den höchsten Ansprüchen gewachsen. In qualitativer und preislicher Hinsicht halten sie jedem Vergleich stand. Sie sind den Einzelfuttermitteln in der Wirkung überlegen und daher auch preislich vorteilhaft.

Der ausführliche Fütterungsratgeber gibt Auskunft, wie die Kraftfutterergänzungen vorzunehmen sind, damit Höchstausnützung der betriebseigenen Futtermittel erzielt werden kann.

Wer die Kraftfutter dennoch selbst mischen will, kann zur Erleichterung und Wirkungserhöhung UFA-Eiweißkonzentrate oder UFA-Mineralsalzmischungen verwenden.

Stets frische Futtermittel
in den landwirtschaftl. Genossenschaften und SEG-Futterdepot

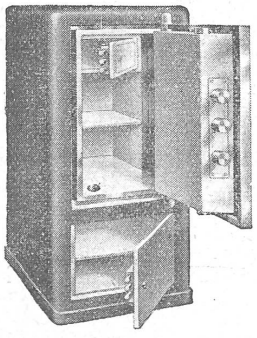

Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen / Aktenschränke

Bauer AG · Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

SCHWEIZERISCHE MOBILIAR

Versicherungen:
FEUER · EINBRUCH · GLAS · WASSER · ELEMENTAR